



BAROCK
STADT
RASTATT



KINDERTAGESBETREUUNG

Bedarfsplan 2024

www.rastatt.de

Fachbereich
Jugend, Familie
und Senioren

Datengrundlage dieses Berichts sind, soweit nicht anders angegeben, die Bevölkerungsdaten des Rechenzentrums Komm.ONE zum 31.12.2023.

Der Bedarfsplan wurde im Gemeinderat am 29.04.2024 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	5
2. Wesentliche Ergebnisse der Planung	6
2.1 Geburtenzahlen und Wanderungsgewinne führen zu steigendem Betreuungsbedarf .	6
2.2 Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	6
2.3 Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel	7
2.4 Dem Fachkräftemangel entgegenwirken	7
2.5 Weiterhin fehlen Betreuungsplätze - Anpassung der Versorgungsquote U3	8
3. Rechtliche Vorgabe	9
3.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz	9
3.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung	9
3.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs	11
3.4 Inklusion	13
3.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien	15
3.6 Interkommunaler Kostenausgleich	16
4. Grundsätze der Bedarfsberechnung	18
4.1 Allgemeine Grundsätze	18
4.2 Bevölkerungszahlen	20
4.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs	22
5. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen	24
5.1 Gruppenformen	24
5.2 Pädagogisches Personal	25
5.2.1 Leitung	25
5.2.2 Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel	26
5.2.3 Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren	27
5.2.4 Facherzieher/in für Sprachbildung	28
5.3 Freiwilligendienste	29
5.4. Bedarfsgerechtes Ganztagsangebot in städtischen Einrichtungen	30
5.5. Platzsharing in städtischen Einrichtungen	30
5.6. Schließzeiten	30
5.7. Betriebliche Kindertagesbetreuung	30
6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr	31
6.1 Allgemeines	31
6.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2023	33
6.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf	35
7. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	37
7.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2023	37
7.2 Entwicklung der Betreuungsangebote	39

7.3	Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3	40
7.3.1.	Kernstadt.....	43
7.3.2.	Niederbühl.....	44
7.3.3.	Ottersdorf	45
7.3.4.	Plittersdorf.....	46
7.3.5.	Rauental.....	47
7.3.6.	Wintersdorf.....	48
8.	Kindertagespflege	49
9.	Finanzen	51
9.1	Betriebskosten.....	51
9.2	Zuweisungen des Landes (FAG)	52
9.3	Zuschüsse an freie Träger	53
9.4	Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen.....	53
9.5	Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen	54
9.6	Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen	58
9.7	Interkommunaler Kostenausgleich.....	60

Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppe
ESU	Einschulungsuntersuchung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GT	Ganztagsgruppe
GU	Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
RG	Regelgruppe
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
U 3	Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Ü 3	Kinder im Alter von über 3 Jahren
VÖ	Verlängerte Öffnungszeit
VzSt.	Vollzeitstellen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder mit dem Ziel der Schulbereitschaft und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Sie sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung stehen. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 1. August 2013 müssen weiter für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sicher zu stellen.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rastatt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), sicher zu stellen und zu fördern. Gemäß § 3 Abs.3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Rastatt wurden in den Planungsprozess mit einbezogen.

Die kommunale Bedarfsplanung ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Landratsamt Rastatt, anzuzeigen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Planung

2.1 Geburtenzahlen und Wanderungsgewinne führen zu steigendem Betreuungsbedarf

Rastatt wächst seit Jahren kontinuierlich. Auch 2023 liegt der Wanderungssaldo mit einem Plus von 52 Kindern im planungsrelevanten Alter deutlich im positiven Bereich. Allerdings setzt sich der Trend der extrem hohen Geburtenzahlen im Jahr 2023 nicht fort. Mit 441 Geburten lag die Geburtenzahl deutlich geringer als in den beiden Vorjahren.

2.2 Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

Weiterhin muss die soziale Infrastruktur der Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre passgenau nachgeführt werden. Werden neue Baugebiete ausgewiesen, ist die Prüfung der Notwendigkeit einer nahen Kindertagesstätte wichtig. Dies gilt maßgeblich für die Gebiete Joffre in der Ludwigvorstadt, Vogelsand in Rauental und den Südlichen Stadteingang.

Grundsätzlich weist diese Bedarfsplanung weiterhin hohe Platzdefizite in der Kernstadt und in Niederbühl aus. Als Standort für eine weitere bis zu 8-gruppige Kindertagesstätte bietet sich **die ans ehemalige SWI-Gebäude in der Karlstraße 23 angrenzende Fläche** (FSt. 834) an. Das „Dörfel“ ist ein dichtbesiedelter Stadtteil, in dem viele Familien mit Kindern leben. Darüber hinaus führt der Bezug des angrenzenden Wohngebiets Joffre zu einem weiteren Bevölkerungszuwachs. Die Kindertageseinrichtung St. Laurentius im nahegelegenen Ortsteil Niederbühl kann den örtlichen Bedarf schon lange nicht mehr decken. Eine Einrichtung im Dörfel wäre für die Familien eine ortsnahe Alternative.

Die Entwicklung des **Baugebiets Vogelsand in Rauental** wird den Bedarf an (Ganztags-) Betreuung stark ansteigen lassen. Die bestehende Kindertagesstätte St. Anna wird diesen Bedarf nicht decken können. Eine Erweiterung am Standort ist nicht möglich, um das Raumprogramm den Anforderungen entsprechend zu erfüllen. Eine Machbarkeitsstudie soll darüber Aufschluss geben, ob der Neubau eines Bildungszentrums für eine Grundschule mit ganztägiger Betreuung sowie einer bedarfsdeckenden Kindertagesstätte auf den FSt. 1519/3 und 1523/1 hinter der Grundschule realisiert werden kann. Zur Realisierung dieses Standorts müssen voraussichtlich zuerst die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Verfahren nach dem Baugesetzbuch geschaffen werden.

Weiterhin muss mittelfristig eine bedarfsgerechte Lösung für den **Kindergarten St. Michael in Wintersdorf** gefunden werden. Dieser entspricht in seiner aktuellen Ausgestaltung nicht

mehr den heutigen Anforderungen an eine frühkindliche Bildungseinrichtung. Es fehlen Gruppen-, Ruhe-, Differenzierungs- und Bildungsräume (vgl. Ziff. 7.3.6).

Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf entsprechende Platzkapazitäten bietet, die dem Betrieb einer Kindertagesstätte genügen könnten. Bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 ist die ehemalige Schule vorerst an den Landkreis Rastatt zum Betrieb der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339).

2.3 Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel

Der hohe Bedarf an Betreuungsplätzen bedingt eine ständige volle Auslastung der Rastatter Kindertagesstätten.

Kinder mit besonderem Förderbedarf, sprachlicher oder sozialer Art, oder mit besonderen psychischen Belastungsfaktoren, benötigen eine besondere Zuwendung, eine hohe Aufmerksamkeit und individuelle Bildungsangebote. Diesem Bedarf, der sich in der Regel schon bei der Aufnahme des Kindes, bzw. spätestens bei Entwicklungsstanduntersuchungen wie der Einschulungsuntersuchung I (ESU I) zeigt, kann in kleineren Gruppen besser entsprochen werden. Da dies aufgrund der angespannten Versorgungssituation mit Kindertagesbetreuungsplätzen kurz- und mittelfristig nicht möglich sein wird, ist weiterhin alternativ die Anhebung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel hinaus in betroffenen Gruppen beizubehalten, vgl. Ziff. 3.3.

2.4 Dem Fachkräftemangel entgegenwirken

Der Fachkräftemangel zeigt sich in Deutschland als flächendeckendes Problem. Die geburtenstarken Jahrgänge gehen in den Ruhestand. Qualifiziertes Personal fehlt. Ein ständiges Personaldefizit belastet auch die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Maßgeblich leiden Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren unter dem Fachkräftemangel in Kindertagesstätten, da für die individuelle Förderung und Begleitung z.B. im Rahmen der Eingliederungshilfen kaum Personal zur Verfügung steht.

Gleichzeitig bestätigt sich auch die Sorge, dass die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen reduziert werden müssen, wenn der Mindestpersonalschlüssel aufgrund des Personalmangels nicht erfüllt werden kann.

Dem Fachkräftemangel muss durch größere Anstrengungen in der Ausbildung sowie in der Personalbindung begegnet werden. Außerdem kann der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden (FSJ´ler oder Bufdis) die pädagogischen Fachkräfte entlasten und das Interesse junger Menschen an einem pädagogischen Beruf wecken (vgl. Ziff. 5.3).

Sinnvoll ist darüber hinaus eine bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Alleinerziehende und Eltern, die in den Nachmittagsstunden arbeiten, brauchen eine verlässliche Betreuung. Einen Nachweis des Bedarfs nach Ganztagesbetreuung haben Eltern ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 zu erbringen.

2.5 Weiterhin fehlen Betreuungsplätze - Anpassung der Versorgungsquote U3

Grundlage für die Planung des Angebots in der **Kleinkindbetreuung (U3)** war jahrelang eine prognostizierte Versorgungsquote von 30 % aller Kinder von 0 bis 3 Jahre.

Zwischenzeitlich bieten Krippengruppen sowie Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen und die Betreuung in Kindertagespflege ein Angebot für 31,5 % aller in Rastatt gemeldeter U3-Kinder. Eine angestrebte Versorgungsquote von 30 % ist somit obsolet. Tatsächlich nahmen im Jahr 2023 28,8 % aller Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren eine Kleinkindbetreuung in Anspruch.

41 U3-Kinder (2,8 % aller U3-Kinder), die für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 einen Betreuungswunsch angemeldet haben, können im laufenden Kindergartenjahr nicht versorgt werden (Stand 07.03.2024). Künftig soll eine **Versorgungsquote von 33 % für U3-Kinder** angestrebt werden.

Die **Kindertagesbetreuung (Ü3)** ist seit Jahren nicht mehr bedarfsdeckend. Zum Ende des Planungszeitraums im Kindergartenjahr 2026/2027 fehlen rechnerisch weiterhin ca. 150 Plätze. Auf der Warteliste für das Kindergartenjahr 2023/2024 stehen noch 58 Kinder (Stand 07.03.2024), die zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt im laufenden Kindergartenjahr nicht versorgt werden können.

Ursächlich für diesen Fehlbedarf ist auch die Entscheidung des Landes, den Einschulungstichtag von 30.09. auf den 30.06. zu verlegen. Die Verlegung löst dauerhaft einen zusätzlichen Bedarf von rd. 150 Plätzen aus.

Der Blick auf die **Auswärtigenbetreuung** (vgl. Ziff. 3.6), also auf die Anzahl der auswärtigen Kinder, die in Rastatt betreut werden, birgt bei genauer Betrachtung kein Potenzial zur Deckung des Fehlbedarfs, da diese Kinder zum überwiegenden Teil Plätze in Einrichtungen mit besonderem pädagogischen Konzept oder in der Betriebskindertagesstätte Sternchen der

Fa. Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG belegen. Einrichtungen wie der Waldorfindergarten oder der Naturkindergarten bereichern die Vielfalt der pädagogischen Angebote in Rastatt. Diese sind wirtschaftlich allerdings nur zu betreiben, wenn sie ihr Angebot auch auf das Umland ausrichten. Eine betriebliche Einrichtung muss sich am Bedarf der Beschäftigten orientieren und nicht in erster Linie am Bedarf der Standortkommune. Dennoch trägt sie nicht unwesentlich, ebenso wie die Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung, zur örtlichen Bedarfsdeckung bei.

3. Rechtliche Vorgabe

3.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz

Bereits seit dem Jahr 1996 haben **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Diesen Rechtsanspruch kann die Stadt ohne die Bereitstellung zusätzlicher Plätze nicht mehr erfüllen. Ein seit Jahren anhaltender, durch Stadtentwicklungsmaßnahmen begünstigter positiver Wanderungssaldo und stetig steigende Geburtenzahlen führen zu einem deutlich höheren Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen. Der zusätzliche Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder von Geflüchteten ist aktuell wieder ansteigend (siehe Ziff. 3.5).

3.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung

Seit dem 01.08.2013 haben alle **Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Daneben gibt es einen eingeschränkten Anspruch auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn dies beispielsweise für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist bzw. bei arbeitenden Alleinerziehenden, etc.).

Eine dem Bedarf entsprechende Versorgung ist zu gewährleisten.

Nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Nachfrage nach Krippenplätzen konzentriert sich diese vorwiegend auf die Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

Zur aktuellen Orientierung kann festgestellt werden, dass die U3-Betreuungsquote in baden-württembergischen Kindertagesstätten zum 01.03.2023 bei 25,8 % lag. Die Betreuungsquote in Tagespflege lag zum 01.03.2023 bei 5,3 %. Landesweit lag die U3-Betreuungsquote zum 01.03.2023 somit bei 31,1 %.

Im Landkreis Rastatt lag die Betreuungsquote zum 01.03.2023 bei 34,3 % (VJ:33,4 %). 29,2 % der Kinder wurden in Kindertagesstätten und 5,1 % in Kindertagespflege betreut. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass viele Kommunen den Bedarf nicht decken können und ein Defizit an Betreuungsplätzen haben. Die Betreuungsquote, also die tatsächliche Inanspruchnahme, bildet nicht die erforderliche Quote zur Deckung des Bedarfs ab.

In Rastatter Kindertagesstätten standen im Jahr 2023 380 Krippenplätze zur Verfügung. Davon waren zum Stichtag 01.03.2023 349 belegt. Dies entspricht einer Auslastung der Krippen von 92 % (VJ: 82 %) zum Stichtag 01.03.2023. Weitere Kinder wurden in den Folgemonaten bis zum Ende des Kindergartenjahres aufgenommen. Berücksichtigt man, dass zu Beginn des Kindergartenjahres Krippengruppen zur Eingewöhnung von Kleinkindern nicht voll belegt werden können, kann von einer vollständigen Auslastung der Krippengruppen ausgegangen werden, so dass in Krippengruppen kein weiteres Aufnahmepotential vermutet werden kann. Die Krippen sind voll.

Weitere Plätze für U3-Kinder konnten in Kindertagespflege und in altersgemischten Gruppen bereitgestellt werden. Insgesamt standen im Kindergartenjahr 2023/2024 458 Betreuungsplätze (s. Ziff. 6.2) zur Verfügung. Zum 31.12.2023 lebten in Rastatt 1.456 Kinder unter drei Jahre (siehe auch Ziff. 4.2). Rechnerisch konnten so 31,5 % aller U3-Kinder versorgt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme zum Stichtag 01.03.2023 lag bei rund 29 %.

Versorgungsquote bei 1.456 Kindern U3				
Kindertagesstätte	Kita Krippe	380	26,1%	28,6%
	Kita Altersmischung	36	2,5%	
Tagespflege	Tagespflege (Ziff. 8)	42	2,9%	2,9%
Summe Betreuungsplätze		458	Versorgungsquote:	31,5%

Inanspruchnahme bei 1.456 Kindern U3 zum 01.03.2023				
Kindertagesstätte	Kita Krippe	349	24,0%	26,5%
	Kita Altersmischung	36	2,5%	
Tagespflege	Tagespflege (Ziff. 8)	35	2,4%	2,4%
Summe beanspruchte Plätze		420	Quote Inanspruchnahme:	28,8%

Die in der Vergangenheit ausreichende Versorgungsquote von 30% ist damit obsolet. Zum einen können in Rastatt bereits für 31,5 % der U3-Kinder Plätze angeboten werden. Zum anderen werden auch fast alle zur Verfügung stehenden Plätze in Anspruch genommen. 41

U3-Kinder (2,8 % von 1.456) können im laufenden Kindergartenjahr zum Wunschaufnahmezeitpunkt nicht versorgt werden (Stand 07.03.2024).

Eine Versorgungsquote von 33% für U3-Kinder ist künftig anzustreben.

Außerdem ist festzustellen, dass vorwiegend in den Ortsteilen die Kleinkindbetreuung direkt am Ort gewünscht wird. Bei den weiteren Planungen gilt es daher, den Bedarf der Ortsteile für die Kinder unter 3 Jahren genau zu beobachten und auf Entwicklungen entsprechend zu reagieren. In Wintersdorf werden z.B. viele U3-Kinder in altersgemischten Gruppen betreut, weil die Krippengruppe voll ist. Dadurch entsteht ein Fehlbedarf an Ü3-Plätzen.

Durch die Siedlungsentwicklung z.B. im Ortsteil Rauental und den dadurch ausgelösten Zuzug von finanziell leistungsstärkeren Familien wird zukünftig ein steigender Bedarf an Kleinkindbetreuung erwartet.

Mit der im Jahr 2013 eingeführten zentralen Kita-Vormerkung bei der Stadt Rastatt ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich.

3.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs

Rastatt hat eine besondere **Sozialstruktur**, die an die Bildung in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen stellt. So ist die Zahl der **Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund** in Rastatt in den vergangenen Jahren regelmäßig angestiegen, wie der Sozial- und Bildungsbericht 2019 der Stadt Rastatt darstellt. Zum Stichtag 31.12.2017 hatten 50,01 % der Rastatter Einwohner einen Migrationshintergrund (Auswertung der Einwohnermeldedaten des Rechenzentrums Komm.one nach der Definition des statistischen Bundesamtes). Da sich die zugewanderten Familien in einzelnen Stadtteilen konzentrieren und die Kinderzahl in Familien mit Migrationshintergrund im Durchschnitt höher liegt, steigt in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Anteil der Kinder, insbesondere mit besonderem Sprachförderbedarf, bis auf über 90 % an. Laut Erhebung des KVJS zum 01.03.2023 sprechen 44,73 % der in Rastatt betreuten Kinder in ihrem Elternhaus nicht vorrangig deutsch. Kommen die Herkunftsfamilien zudem aus einem anderen Kulturkreis, so sind die interkulturellen Aspekte in der Bildungsarbeit und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern darüber hinaus besonders zu beachten.

Bereits im Sozial- und Bildungsbericht 2019 (DS 2019-106) wurde dargestellt, dass Rastatt eine besonders **hohe Hilfequote beim Bezug von staatlichen Transferleistungen** zum Lebensunterhalt aufweist. Kinder aus diesen von Armut betroffenen Familien erleben nicht selten in der Familie einen eingeschränkten Lebensstandard und einen Mangel an Teilhabe-

und Verwirklichungschancen, was zu sozialen Ausgrenzungen und geringeren Bildungschancen führen kann.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den gesetzlichen Förderauftrag zur bedarfsgerechten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern nach § 22 ff SGB VIII zu erfüllen, hat sich die Stadt Rastatt schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig der Erziehung und Bildung der Jüngsten angenommen.

Heute verfügt Rastatt über ein Angebot, das in seiner pädagogischen Vielfalt kaum Wünsche offenlassen dürfte. Die meisten der 25 Kindertageseinrichtungen in der Stadt sind weitestgehend baulich so in Stand gesetzt, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen frühkindlichen Bildungseinrichtung entsprechen. Differenzierungsräume, Bewegungs- oder Mehrzweckräume, Werkräume, Schlafräume und, soweit erforderlich, Verteilerküchen und Speiseräume sind weitestgehend vorhanden. Dort, wo diese Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben sind, müssen diese sukzessive nachgerüstet werden. Auf eine regelmäßige Bauunterhaltung muss großen Wert gelegt werden.

Den besonderen Anforderungen entsprechend bedarf es auch einer besonderen **pädagogischen Qualität** der Kindertageseinrichtungen in Rastatt, u.a. in Bezug auf die Gruppengröße und das damit verbundene Fachkraft-Kind-Verhältnis. Mit dem seit Jahren anhaltenden Zuzug von Familien mit Kindern nach Rastatt ist es, trotz größter Anstrengungen, leider nicht mehr gelungen eine vollständige Bedarfsdeckung an Plätzen für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt sicherzustellen, ohne qualitative Standardsenkungen hinzunehmen. Zwar wurden, dort wo dies möglich war, zusätzliche Gruppen geschaffen, aber es war auch erforderlich, die bestehenden Gruppen bis an die erlaubte maximale Belegung heranzuführen.

Zur **Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit** in den Kindertageseinrichtungen ist angestrebt, den Ausbau der Kindertageseinrichtungen soweit fortzuführen, dass im Regelfall eine Belegung der Gruppen am unteren Rand des jeweiligen Korridors der Betriebserlaubnis, bei gleichzeitiger Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erfolgen kann, so wie dies vor 2008 in Rastatt auch in der Regel der Fall war. Insbesondere in den Einrichtungen, die aufgrund der Aufnahme von überdurchschnittlich vielen **Kindern mit besonderen Belastungsfaktoren** besonderen Anforderungen unterliegen, sollte grundsätzlich die maximale Kinderzahl auf den unteren Rand des Belegungskorridors begrenzt werden. Dort wo die Platzzahl, aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht entsprechend begrenzt werden kann, aber Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufgenommen wurden, soll alternativ der vom KVJS vorgegebene Mindestpersonalschlüssel für die jeweilige Gruppe, angemessen, um 1/22 je zusätzlichem Kind über den Mindestpersonalschlüssel hinaus, angehoben werden (vgl. DS 2018-188/2).

In Rastatt besteht darüber hinaus ein zusätzlicher, insbesondere personeller Bedarf, zur Förderung der **Kinder mit keinen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache**, um den frühkindlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und alle Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern, so dass am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule jedes Kind vergleichbare Bildungschancen erhält. Zusätzliches Personal für die Bildungsarbeit ist deshalb in den Einrichtungen bereitzustellen, die aufgrund des hohen Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund vor besonderen Herausforderungen stehen (vgl. hierzu Ziff. 5.2.4).

3.4 Inklusion

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt grundsätzlich auch für **Kinder mit Behinderung**. Die Belange behinderter Kinder sind nach § 2 des KiTaG auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

Bislang wurde auf Wunsch der Eltern stets geprüft, ob Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Regeleinrichtung inklusiv betreut und gefördert werden können. Diese einzelfallbezogene Verfahrensweise wird auch zukünftig fortgeführt, bevor eine Betreuung und Förderung in Sondereinrichtungen (Schulkindergärten) erfolgt. Diese stehen jedoch ohnehin derzeit nur Kindern ab 2 Jahre offen und haben eine lange Warteliste. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist dort nicht gewährleistet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen von Anfang an inklusiv, gemäß ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Dies erfordert einen qualitativen Ausbau der Regelangebote, damit für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr, ob mit oder ohne Behinderung, der Besuch einer Krippe oder einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann.

Mit der Eröffnung der inklusiven Kindertageseinrichtung Mullewapp der Reha-Südwest zum 01.09.2013 und der inklusiven Kindertageseinrichtung Pünktchen der Lebenshilfe zum

01.09.2016 ist in Rastatt ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden, damit Kinder mit Behinderung im Regelangebot entsprechend ihrer Bedarfe betreut werden können.

Die Inklusionskindertagesstätte Pünktchen wird vertragsgemäß mit zwei Krippengruppen und drei altersgemischten Gruppen geführt. Dabei werden die altersgemischten Gruppen inklusiv geführt, d. h. dass je Gruppe die Hälfte der genehmigten Plätze, also max. 11 Plätze, in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können. 11 weitere Plätze je Gruppe stehen dem Schulkindergarten zur Verfügung.

Zum 01.09.2018 wurde eine zusätzliche altersgemischte Gruppe (Gruppe Orange) mit 22 Plätzen geschaffen. Mit dieser zusätzlichen Gruppe in Funktionsräumen der Kindertagesstätte Pünktchen unterstützt die Lebenshilfe die Stadt Rastatt vorübergehend bei der Bereitstellung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahre. Diese Unterstützung war bis zur Inbetriebnahme der Kindertagesstätte RAffelkiste vereinbart. Diese Gruppe wird nicht inklusiv geführt, d.h., es werden keine Schulkindergartenkinder aufgenommen. Die Lebenshilfe hat sich vor dem Hintergrund des großen Platzdefizits bereit erklärt, diese Gruppe im Kindergartenjahr 2024/2025 noch vollumfänglich weiterzuführen, obwohl die Kita RAffelkiste bereits in Betrieb genommen wurde. Ab September 2025 soll die Gruppe aber voraussichtlich schleichend aufgelöst werden, indem keine neuen Kinder mehr aufgenommen werden.

3.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben gleichermaßen **einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz**, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Asylbewerbern, die zum ersten Mal einen Asylantrag stellen, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die auch die mitgereisten Kinder umfasst. Bei Folgeantragstellern wird eine sog. Duldung ausgestellt, die ebenfalls bis zum Ablauf des ausländerrechtlichen Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Faktisch besteht ein Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII für jedes Kind. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einheimischen Kindern, ausländischen Kindern und Flüchtlings- oder Asylbewerberkindern. Erfahrungsgemäß werden geflüchtete Familien mit Kindern unabhängig von ihrem Asylrecht in der Regel über Jahre nicht zurückgeführt und verbleiben im Landkreis nicht nur vorübergehend. Der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Bildung besteht für jedes Kind.

Unabhängig von der Frage des Rechtsanspruchs ist es jedoch sinnvoll und wichtig, allen in Rastatt gemeldeten Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Gerade Kinder mit Fluchterfahrung haben damit die Möglichkeit, unbeschwert zu spielen, zu lernen, in die neue Sprache einzutauchen und positive Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen zu sammeln.

Während des Asylverfahrens werden die Asylbewerber nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Stadt- und Landkreise verteilt und von dort im Rahmen der sog. vorläufigen Unterbringung für längstens 24 Monate in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Anzahl der Menschen, die dem Landkreis Rastatt zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen wird, ist mittel- und langfristig kaum kalkulierbar, tendenziell jedoch steigend.

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises in der Stadt Rastatt sind zum 31.12.2023 74 Kinder unter 7 Jahren untergebracht, 28 davon unter 3 Jahre.

Erfahrungsgemäß wird für Kinder unter 3 Jahre allerdings kaum ein Platzbedarf geltend gemacht. Demgegenüber wollen diese Eltern jedoch für ihre Kinder ab 3 Jahre eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vorrangig zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf den späteren Schulbesuch, so dass für die Bedarfsplanung nur die durchschnittlich 46 Kinder über 3 Jahre zu beachten sind.

Die Bedarfsplanung wird einen Aufschlag von 45 Kindern (3,9 von 4 Jahrgängen) je Kindergartenjahr in Korridor 3 berücksichtigen.

Zur Bedarfsdeckung können, unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, auch flexible Möglichkeiten der Betreuung, z.B. in Spielgruppen mit bis zu 15 Std. Betreuung in der Woche, für einen nicht zu kalkulierenden zusätzlichen Bedarf ggf. in Betracht gezogen werden.

3.6 Interkommunaler Kostenausgleich

Die Regelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Damit soll die Bereitschaft von Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder gefördert werden.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde nach § 8a KiTaG, soweit der Betreuungsplatz in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % bei der Betreuung von Kleinkindern, bzw. 63 % bei der Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, der auf das auswärtige Kind anfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen im Vorjahr vor. Die Wohnortgemeinde und die Standortgemeinde können davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden haben zur Vermeidung eines mit einer Spitzabrechnung der Betriebskosten entstehenden Verwaltungsaufwands einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich** geschlossen. Dabei entsprechen die Ausgleichsbeträge der „Gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder“.

Im Jahr 2023 schwankten die Kostenpauschalen pro Jahr und Kind je nach wöchentlichem Betreuungsumfang für Kleinkinder (U3) zwischen 343 € und 1.447 € sowie zwischen 809 € und 3.168 € für Kinder ab 3 Jahre.

Die Kosten für die Betreuung eines auswärtigen Kindes werden durch die Summe der Zuweisungen des Landes und der Ausgleichzahlungen der Wohnortgemeinde also zu 75 % bei einem U3-Kind und zu 63 % bei einem Ü3-Kind gedeckt. Addiert man hierzu eine Kostendeckung von weiteren ca. 12 % durch die Einnahmen aus Elternbeiträgen verbleibt bei der Stadt Rastatt ein Delta von ca. 13 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen U3-Kindes bzw. von ca. 25 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen Ü3-Kindes.

Solange ein Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird, muss die Wohnsitzgemeinde dieses Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen. Umgekehrt muss die Standortgemeinde auswärtige Kinder in ihre Planungen aufnehmen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 20 Rastatter Kinder in Einrichtungen außerhalb von Rastatt betreut, davon 6 Kinder unter 3 Jahre und 14 Kinder über 3 Jahre.

Demgegenüber wurden im Jahr 2023 insgesamt 104 Kinder aus anderen Gemeinden, davon 38 Kinder unter 3 Jahre und 66 Kinder über 3 Jahre in Rastatter Einrichtungen betreut. Der Großteil der auswärtigen Kinder wird in der Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, in inklusiven Einrichtungen oder Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung betreut.

Auswärtige Kinder in Rastatt	U3	Ü3
Kernstadt	37	59
Ortsteile	1	7
Summe	38	66

Diese Zahlen werden bei der quantitativen Bedarfserhebung berücksichtigt.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist jedoch zu beachten, dass die Kindertageseinrichtungen Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Rastatter Spielwald ihr Angebot nicht ausschließlich an Rastatter Eltern richten, sondern per se das Umland mit einbeziehen. Bringt man weiter noch die Kinder in Abzug, welche nach Wegzug aus Rastatt in Rastatter Kindertageseinrichtungen verbleiben, um Gruppenwechsel und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, so wird deutlich, dass kaum auswärtige Kinder in Regeleinrichtungen Aufnahme finden.

4. Grundsätze der Bedarfsberechnung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachfolgenden Berechnung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen liegen die **Bevölkerungszahlen** zum Stichtag 31.12.2023 zugrunde. Diese wurden aus der Einwohnerstatistik des Rechenzentrums Komm.one entnommen.

Für die **Bedarfsberechnung für Kinder unter drei Jahren** wurde 2016 als Planungsgrundlage eine Versorgungsquote von 30 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre festgesetzt. Die Überprüfung der durchschnittlichen Belegung der vorhandenen Kleinkindbetreuungsplätze in Krippengruppen im Kalenderjahr 2023 hat 349 Kinder und somit eine Auslastungsquote von 92 % (VJ: 82%) ergeben. Darüber hinaus wurden durchschnittlich 36 Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Aktuell (Stand: 07.03.2024) stehen 41 Kinder unter 3 Jahren auf der Warteliste, denen zum gewünschten Aufnahmedatum im laufenden Kita-Jahr kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann.

Im Jahr 2023 wurden im U3-Bereich deutlich mehr Plätze nachgefragt, als in den Vorjahren. Vor dem Hintergrund, dass zum Beginn eines Kindergartenjahres aufgrund der zeitintensiveren Eingewöhnung von Krippenkindern nicht alle angemeldeten Kinder gleichzeitig aufgenommen werden können und so phasenweise ein anteiliger Leerstand in Kauf zu nehmen ist, muss zwischenzeitlich von einer vollständigen Auslastung der Krippengruppen ausgegangen werden. Im Ergebnis ist zu eruieren, wie der steigende Bedarf an Kleinkindbetreuung künftig gedeckt werden kann. Dabei kommen zum einen ein weiterer Ausbau von Kindertagesstätten mit Krippengruppen als auch eine Förderung des Ausbaus der Kindertagespflege in Betracht.

Grundsätzlich soll jedoch die **Versorgungsquote im U3-Bereich von 30 % auf 33%** angehoben werden. Mit einer Versorgungsquote von 33% würde der aktuell bestehende tatsächliche Bedarf gedeckt werden kann. Vgl. Ziffer 2.5.

Auffällig ist auch, dass im U3-Bereich verstärkt Ganztagesbetreuung von berufstätigen Eltern oder Alleinerziehenden nachgefragt wird. GT-Betreuung in Krippengruppen wird nicht in allen Einrichtungen angeboten. Ferner wird bei Einschränkungen des Betreuungsangebots aufgrund des Fachkräftemangels häufig zuerst die GT-Betreuung in Krippengruppen reduziert. Auch durch die absehbaren städtebaulichen Entwicklungen ist künftig von einer höheren Inanspruchnahme der Plätze und einer höheren Nachfrage nach GT-Betreuung auszugehen. Dies zeigt die nachfolgende Bedarfsberechnung ebenso, wie die weiterhin hohen Geburtenzahlen und der anhaltend positive Wanderungssaldo.

Die **Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** muss einen Durchschnittswert als Planungsgrundlage festsetzen. Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung der Stadt Rastatt setzt sich zum Ziel, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen soll. Seit die Verlegung des Einschulungstichtags vom 30.09. auf den 30.06. vollzogen ist, erfolgt die Bedarfsplanung mit einem Planungsschlüssel von 3,9 von 4 Geburtsjahrgängen.

Diese statistische Zahl wird um die Anzahl der Kinder in Sondereinrichtungen (wie Sprachheilkindergarten, Schulkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder und Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder und besonders förderungsbedürftige Kinder) sowie um die Auswärtigenbetreuung bereinigt.

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt vorrangig die Aufnahme der **mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldeten Kinder**. Die Bedarfsplanung muss jedoch **auch auswärtige Kinder** berücksichtigen, sofern Eltern rechtzeitig einen berechtigten Bedarf anmelden.

Im Rahmen bestehender Kapazitäten werden die Belange Auswärtiger geprüft und es wird im Einzelfall auch ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, wobei ein interkommunaler Kostenausgleich zwischen den Gemeinden in Baden-Württemberg erfolgt (vgl. Ziff. 3.6).

Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird darüber hinaus ergänzend durch die Förderung in der **Kindertagespflege** geleistet. Dem Bedarf entsprechend sollte die Versorgung mit Tagespflegeplätzen in Rastatt weiter ausgebaut werden. Für den Ausbau der Kindertagespflege ist der Landkreis Rastatt zuständig. Die Qualität der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespersonen gewährleistet (vgl. Ziff. 8).

Die vorliegende Bedarfsplanung trifft **keine Aussagen zur Betreuung von Schulkindern**. Diese erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an den Schulen (wie verlässliche Grundschule, Hort an der Schule, Ganztagschulen). Eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

Grundlage der **bedarfsgerechten Bereitstellung der Betreuungsangebote** sind weiter auch die monatlichen Meldungen der Kindertageseinrichtungen über die Belegung der vorhandenen Plätze.

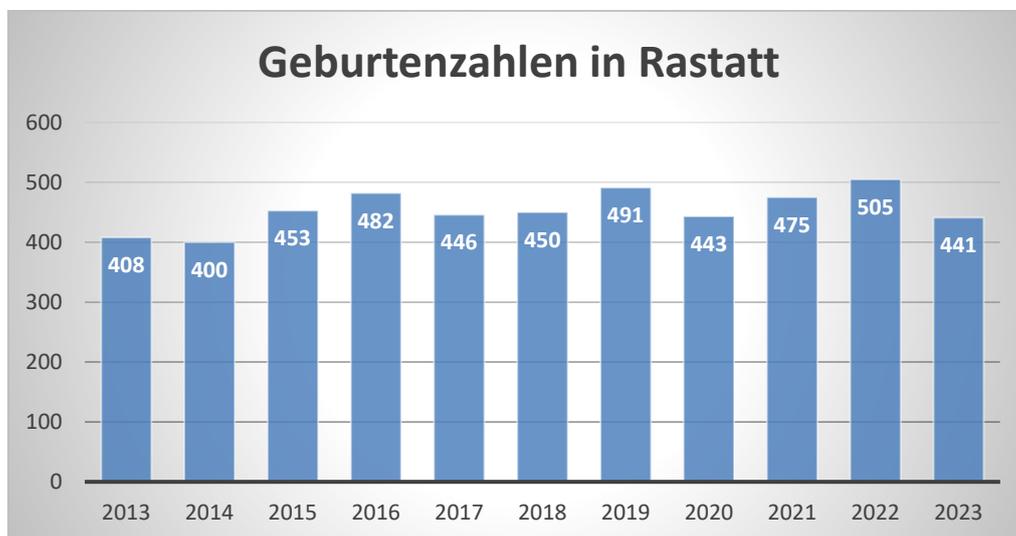
4.2 Bevölkerungszahlen

Das Rechenzentrum Komm.One hat zur Planung die Bevölkerungszahlen der Stadt Rastatt zum 31.12.2023 wie folgt mitgeteilt:

Kinder im ersten bis zum dritten Lebensjahr	1.456 (- 5 zum Vorjahr)
Kinder ab dem vollendeten dritten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	1.977 (- 16 zum Vorjahr)
Summe der Kinder im planungsrelevanten Alter:	3.433 (- 21 zum Vorjahr)

Für die Bedarfsplanung sind neben Bevölkerungsdaten die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Wanderungssaldo von Bedeutung, um eine bedarfsgerechte Planung erarbeiten zu können. Weiter ist die demografische Entwicklung in den Stadtteilen im Blick zu behalten. Der bundesweite Trend der steigenden Geburtenzahlen trifft auch auf Rastatt zu. Während sich die Anzahl der Geburten bis ins Jahr 2014 bei rund 400 eingependelt hatte, liegt sie seit 2015 deutlich höher und liegt im Schnitt der letzten 5 Jahre bei 471.

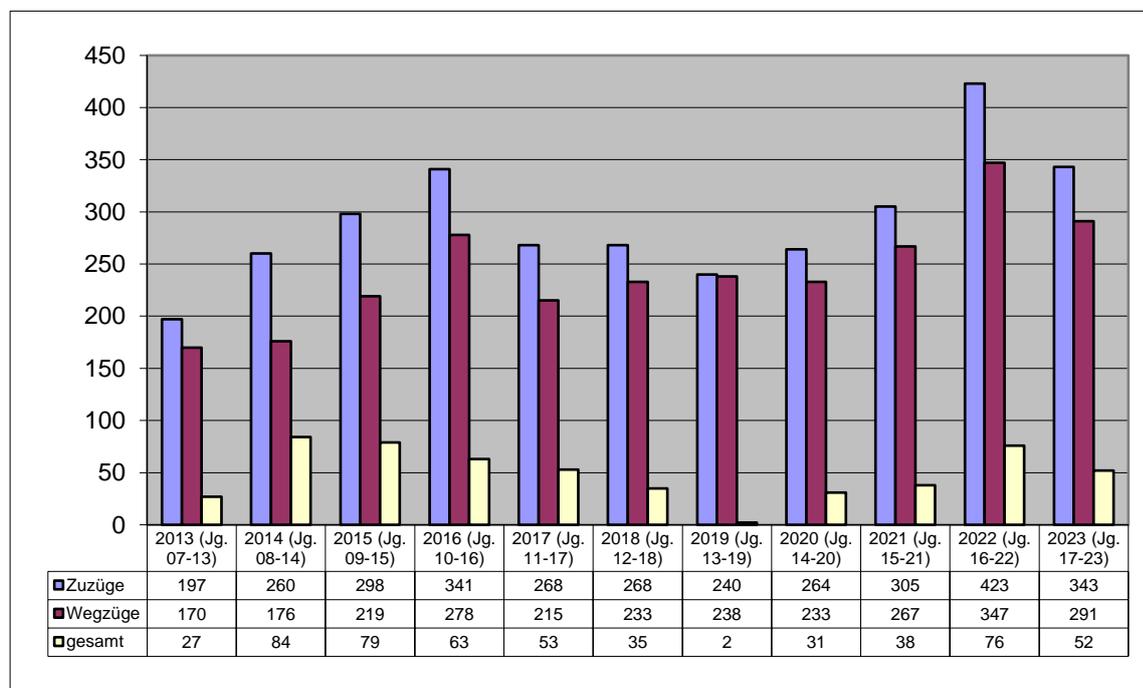
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Geburtenzahlen in Rastatt in den vergangenen 10 Jahren:



Datenquelle: Komm.one

Der Zuzug von Familien mit Kindern hält weiterhin an. In der folgenden **Darstellung des Wanderungssaldos** der Kinder im Alter vom ersten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind auch die Kinder aus den Flüchtlingsfamilien enthalten, die insbesondere in den Jahren 2014 bis 2017 und seit 2022 den Wanderungssaldo deutlich erhöht haben.

Seit mehr als 10 Jahren in Folge ist der Wanderungssaldo im positiven Bereich.



Datenquelle: Komm.one

Für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen sind die tatsächlichen Kinderzahlen, die Anzahl der in Rastatt lebenden **Kinder je Geburtsjahrgang**, von Bedeutung. Die Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Rastatt stellt sich im planungsrelevanten Zeitraum wie folgt dar:

Jahrgang	Geburten im Jahr	Personen zum 31.12.2023		Differenz
		gesamt	davon in GU	
2017	446	495	11	+49
2018	450	494	9	+44
2019	491	512	17	+21
2020	437	476	9	+39
2021	472	513	9	+41
2022	490	502	13	+12
2023	441	441	6	

Datenquelle: Komm.one

Der Vergleich zwischen den Geburten im Jahr und den jetzt in Rastatt lebenden Kindern des entsprechenden Geburtsjahrgangs zeigt die Abweichungen, welche durch Wanderungsbewegungen entstehen. Der Saldo war in den vergangenen Jahren immer positiv. Dies zeigt die anhaltende Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ab dem Kindergartenjahr 2024/25 sind die Jahrgänge ab 2017 von Bedeutung.

4.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung weist **Planungskorridore** aus, um den erheblichen Veränderungen durch Siedlungsentwicklung und dem Zuzug von Flüchtlingen Rechnung zu tragen. Es sind dies:

Korridor 1: Bedarf entsprechend der bekannten Kinderzahlen

Korridor 2: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo und Stadtentwicklung

Korridor 3: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und Flüchtlingskinder im planungsrelevanten Alter

Der Korridor 2 enthält den **zusätzlichen Bedarf**, der durch die sukzessive Fertigstellung der Wohngebäude **in den neuen Siedlungsgebieten** entsteht. Dieser wurde von der Fa. berchtoldkrass space & options aus Karlsruhe für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2013 erstmals berechnet und mit den aktuellen Planzahlen nach inzwischen der Schulentwicklungsplanung angepassten Berechnungsmodi fortgeschrieben. Es wird nach vorliegenden Erfahrungswerten inzwischen davon ausgegangen, dass bei neugeschaffenen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (MFH) im Durchschnitt 0,2 Kinder unter 7 Jahren wohnhaft sind. Für Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern (EFH, DH, RH) wird ein Durchschnitt von 1,1 Kindern je Wohneinheit angenommen.

	Rheinauer Ring 66: 72 WE MFH	Neue Ludwig- vorstadt (Joffre Areal) MI1, MI 6, MI7 bezo- gen MI 4, MI5, MI9 nicht vor 2027 67 - 100 WE in Pla- nung	Anker-Areal: Schlossstr Dre- herstr Rathausstr (Sparka); 9 WE MFH	Plantanenstraße 3-5 (BG Familienheim) 60 WE MFH	Rauental Vo- gelsand 50 WE EFH/DH/RH 24 WE MFH	Markgrafenstr 12 Lötzowerstr 3 67 WE MFH	Franz Areal Bauab- schnitt Nord 55 WE MFH	Tulpenstr 6 (BG Gartenstadt) 25 - 30 WE MfH	Summe									
	Bezug ab 2024/2025	kein weitere Bezug vor 2027	Bezug ab 2024/2025	Bezug ab 2025	Bezug ab 2026	Bezug ab 2026/2027	Bezug ab 2026/2027	Bezug ab 2027/2028										
Berechnung	MFH = 0,2 Kinder pro WE <7Jahre EFH / DH / RH = 1,1 Kinder pro WE <7 Jahre																	
zusätzliche Kinder <7 Jahre	14		0		2		12		60		13		11					
Verteilung 43% U3 / 57% Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
2024/2025	6	8			1	1	5	7									12	16
2025/2026	6	8					5	7	26	34							37	49
2026/2027									26	34	6	8	5	6			36	48

Datenquelle (WE und Bezugsdaten): Stadt Rastatt, FB Stadt- und Grünplanung, Stand Januar 2024

Weitere Siedlungsentwicklungen, z.B. bei den ehemaligen Diana Werken, im Rheinauer Ring 62, Bittler sowie am Südlichen Stadteingang befinden sich aktuell in einem sehr frühen Planungsstadium. Ein Bezug dieser Gebiete im Planungszeitraum ist unwahrscheinlich. Langfristig muss mit einem weiterhin positiven Wanderungssaldo aus der Siedlungsentwicklung gerechnet werden.

Die dargestellte **Planzahl der Siedlungsentwicklung** wird in der Berechnungstabelle anteilig (Bedarf: 33 % bei U3, Faktor 3,9 bei Ü3, siehe Ziff. 7.3) aufgenommen. Größere Siedlungsgebiete werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren berücksichtigt, um den Zuzug von Familien bzw. die Familiengründung nach dem Zuzug adäquat zu berücksichtigen. Des Weiteren wird ein **Aufschlag in Höhe des durchschnittlichen Wanderungssaldos** der letzten fünf Jahre hinzugerechnet. Dieser beträgt für Kinder unter 3 Jahre 5 Plätze und für Kinder über drei Jahre 22 Plätze.

Der Korridor 3 bildet darüber hinaus den **zusätzlichen Bedarf von zugewiesenen Flüchtlingskindern in den Gemeinschaftsunterkünften** ab. Hier wurde die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rastatt zum 31.12.2023 mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahre und im Alter von 3 Jahre bis zum Schuleintritt als Planungsgröße herangezogen und für die Folgejahre in gleicher Höhe angenommen. Für Kinder unter 3 Jahre müssen in der Regel keine zusätzlichen Plätze bereitgestellt werden. 46 Ü3-Kinder werden in der Planung berücksichtigt.

5. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen

5.1 Gruppenformen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wird in Rastatt mit den nachfolgenden Betriebsformen gefördert, wie sie im **Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung genannt und in den vom Landesjugendamt (KVJS) herausgegebenen Rahmenbedingungen beschrieben sind.**

Regelgruppen (RG):

Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):

Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens 6, höchstens 7 Stunden am Tag.

Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT):

Gruppen, in denen Kinder durchgehend ganztags mehr als 7 bis max. 10 Stunden betreut werden. Der Bedarf eines Ganztagesplatzes ist schriftlich auf einem Formular zu bestätigen. Er besteht zum Beispiel aufgrund Berufstätigkeit oder (Schul-) Ausbildung am Vor- und Nachmittag. Für Kinder, die ganztags betreut werden, muss zwingend eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung stehen. Zudem ist eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Krippengruppen:

Gruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in den Betriebsformen Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung.

Für betriebliche Kindertageseinrichtungen können dem Bedarf entsprechend davon abweichende Betreuungsformen als förderfähig anerkannt werden.

Kapazitäten in altersgemischten Gruppen, die nicht zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt werden, werden grundsätzlich für Kinder im dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Änderungswünsche der Träger der Kindertageseinrichtungen an den Betriebsformen sollen bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres der Stadt Rastatt angezeigt werden, um eine kontinuierliche Bedarfsplanung sicherstellen zu können.

5.2 Pädagogisches Personal

Grundlagen für den Einsatz und die Förderung des pädagogischen Personals sind die **Regelungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)** aufgrund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) **in der jeweils gültigen Fassung und den darauf aufbauenden Berechnungstabellen** des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS gibt den Mindestpersonalschlüssel je Gruppe und Einrichtung vor. Auf den Mindestpersonalschlüssel werden Anerkennungspraktikanten mit 0,7 Vollzeitstellen und ErzieherInnen in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) ab dem zweiten Ausbildungsjahr mit 0,2 Vollzeitstellen angerechnet.

5.2.1 Leitung

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz, welches zum 01.01.2023 das Gute-Kita-Gesetz abgelöst hat, unterstützt der Bund die Länder bei der Förderung von Qualitätsstandards in den Kindertagesstätten. Ein Handlungsfeld dabei ist die Stärkung der Kita-Leitung. Eine starke Leitung ist die Schlüsselperson in der Kita. Sie organisiert die pädagogische Arbeit, begleitet das Team, ist Ansprechperson für Familien und Partner im Sozialraum – und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Qualitätsentwicklung. Für diese wichtigen Aufgaben brauchen Kita-Leitungen eine gute Ausbildung, Möglichkeiten der Weiterbildung und genügend Zeit im Arbeitsalltag. Über die FAG-Zuweisungen fördert das Land daher eine Leitungsfreistellung. Diese Förderung der Leitungszeit kompensiert anteilig die Förderung der Leitungszeit, die die Stadt Rastatt ihren Trägern bereits seit Jahren gewährt. Dabei übersteigt die vertraglich vereinbarte jährliche Förderung der Stadt Rastatt weiterhin deutlich die Fördersätze des Landes. Für die Leitung der Kindertageseinrichtung fördert die Stadt Rastatt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 0,2 VzSt. je Gruppe.

In Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen können darüber hinaus bis zu 3 Mitarbeitende des pädagogischen Personals, jeweils im Umfang von 0,1 VzSt.-Anteilen, Bereichsleitungsaufgaben zugewiesen werden.

5.2.2 Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel

Der **Fachkräftemangel** im Kita-Bereich wird zunehmend problematisch. Bundesweit kalkuliert der Deutsche Kitaverband mit einem Defizit von bis zu 230.000 fehlenden Fachkräften bis zum Jahr 2030. Auch die vier städtischen Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Personalengpässen betroffen. Zum 01.03.2024 liegt das Personaldefizit bei 2,46 von 97,25 VZSt. Dieses, im Vergleich zu anderen Trägern sehr geringe Defizit von 2,53% resultiert aus der hohen Anzahl der Auszubildenden der letzten Jahre und der geringfügig reduzierten Öffnungszeiten in der Amalie Struve (aktuell 10,5 Std./Tag) und der Kita Lernwelt (aktuell 10 Std./Tag).

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels sind in Rastatt spürbar:

Wenn Kindertageseinrichtungen den Mindestpersonalschlüssel aufgrund des Fachkräftemangels nicht einhalten können, müssen ihre Öffnungszeiten übergangsweise oder dauerhaft reduziert werden. In der Regel betrifft dies die Randzeiten in den Nachmittagsstunden. Von diesem Schritt sind vor allem die Familien oder Alleinerziehende betroffen, die für ihre Kinder eine ganztägige Betreuung benötigen. In einigen Fällen müssen übergangsweise ganze Gruppen geschlossen werden. Die Kita-Teams arbeiten an ihrer Belastungsgrenze. Die **Einschränkung der Betreuungszeiten** hat auch direkte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, wenn Eltern zur Betreuung ihrer Kinder ihre Arbeitszeiten reduzieren müssen. Erfahrungsgemäß sind es Frauen, die ihre Arbeitszeit für die Betreuung der Kinder reduzieren. Ein Teufelskreis für den Arbeitsmarkt! Sind es doch maßgeblich die „Frauen“-Berufe, in denen der größte Fachkräftemangel herrscht.

Die Stadt hat zur Vorbeugung des Fachkräftemangels in die qualifizierte Ausbildung des eigenen Fachpersonals investiert. Seit dem Start der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) 2013 wurden diese Stellen, zusätzlich zur klassischen Ausbildung, deutlich erhöht. In jeder städtischen Kita stehen seit 2020 neun PIA-Plätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2023 / 2024 werden in den städtischen Kitas aktuell 27 Auszubildende und mehrere (Tages-)Praktikantinnen beschäftigt. Mit drei Auszubildenden wurde das Ausbildungsverhältnis im laufenden Kindergartenjahr beendet. Alle Auszubildenden, die es wünschen, werden im Anschluss an ihre Ausbildung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

5.2.3 Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren

Seit 2018 fördert die Stadt Rastatt zusätzliche Stellenanteile, wenn Einrichtungen Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufnehmen.

Über den vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für Kindertageseinrichtungen festgesetzte Mindestpersonalschlüssel hinaus kann pro Gruppe 1/22 mehr gefördert werden

- a) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „Eingliederungshilfe“, für maximal drei Kinder,
- b) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „besonderer Förderbedarf“, ab dem dritten bis zum fünften Kind.

Die Förderung über den Mindestpersonalschlüssels hinaus ist auf insgesamt 3/22 pro Gruppe begrenzt.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das pädagogische Personal werden von der Stadt Rastatt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Personal- bzw. Betriebskostenförderung übernommen. Sofern entsprechende Mehrkosten von anderen, vergleichbaren Stellen, z.B. durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg, gefördert werden, sind diese Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen. Vor der Maßnahme muss eine Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgen.

Durch den Fachkräftemangel wird das Angebot kaum noch nachgefragt. In der Konsequenz erfolgt eine notwendige Förderung zu spät, oder evtl. überhaupt nicht. Betroffene Kinder starten so ggf. benachteiligt in die Schulzeit.

Die Stadt fördert spezielle Fachkraftstellen je Kindertageseinrichtung, um der zunehmenden Zahl an Kindern mit Belastungsfaktoren zu begegnen, nämlich:

- eine Stelle einer Fachkraft für Inklusion
- eine Stelle einer Fachkraft für Bewegung

mit jeweils entsprechender Aus- oder Weiterbildung. Für diese Stellen erfolgt keine Freistellung. Die Stadt fördert jedoch eine höhere Vergütung in oder analog TVöD SuE S 8b statt SuE S 8a.

5.2.4 Facherzieher/in für Sprachbildung

Der hohe Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund stellt die Kindertageseinrichtungen in Rastatt vor große Herausforderungen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage für gleiche Bildungschancen der Kinder und Grundvoraussetzung zur Integration in die örtliche Gemeinschaft ist dabei ein herausragendes Bildungsziel.

Die Kindertageseinrichtungen in Rastatt sind deshalb aufgefordert, Förderprogramme des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen, um so zusätzliche Lernimpulse zu setzen. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ lief zum 30.6.2023 aus. Mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz führt das Land Baden-Württemberg das Programm bis zum 31. Dezember 2024 fort. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Rastatt die Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf.

Die Ausweisung von Stellen des erforderlichen pädagogischen Personals mit der Funktion **Facherzieher/in für Sprache** wird in Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen mit 0,5 Stellenanteilen einer VzSt. und in Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen mit 1,0 VzSt. gefördert.

Für alle Kinder soll mit dem **Förderprogramm „Bildung in Rastatter Kindertageseinrichtungen“ (BiRKE)** (Drucksachen Nummer 2014-207/1 und 2017-083), unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage, eine frühe Bildungsförderung realisiert werden. Möglichst alle Kinder, die bis zu dem für sie gültigen Einschulungstichtag eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende des Kindergartenjahres in diesem Jahr die Schulfähigkeit im Sinne der „Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schulfähigkeit“ erlangt haben. Durch das kommunale Förderprogramm BiRKE sollen möglichst alle Kinder gleiche Startvoraussetzungen und -chancen für den Besuch der Grundschule erhalten.

Ein Förderantrag kann für von der Stadt Rastatt betriebene oder geförderte Kindertageseinrichtungen mit sozialen Problemlagen, insbesondere einem Anteil von über 65 % Kindern mit Migrationshintergrund, gestellt werden. In der Regel sollen förderungswürdige Kindertageseinrichtungen eine Förderung für 0,5 VzSt einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft erhalten.

Für jede im Rahmen des kommunalen Förderprogramms BiRKE geförderte Kindertageseinrichtung werden die Personalkosten für zusätzlich geschaffene und besetzte Stellen einer Facherzieherin / eines Facherziehers (Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge) mit gruppenübergreifenden Aufgaben zu 100 % von der Stadt Rastatt auf Nachweis erstattet. Vergleich-

bare Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Evtl. durch vorrangig in Anspruch genommene Förderprogramme nicht gedeckte Personalkosten im o.g. Umfang werden im Rahmen des BiRKE-Förderprogramms von der Stadt Rastatt ebenfalls getragen.

Mit Stand 31.12.2023 waren in den 4 städtischen Kindertageseinrichtungen alle fünf 50% - Stellen besetzt.

In den übrigen Rastatter Kindertageseinrichtungen wurden zwei Facherzieherinnen für Sprache mit je 0,5 Stellenanteilen voll im Rahmen von BiRKE finanziert.

Für zwei weitere Kindertageseinrichtungen wurde auf Antrag je eine 50% - Stelle zum 01.09.2023 bewilligt.

Die niedrige Inanspruchnahme ist auf den aktuellen Fachkräftemangel zurückzuführen. Vorrangig einer zusätzlichen Fachkraft müssen die Stellen der pädagogischen Fachkräfte gemäß des Mindestpersonalschlüssels besetzt werden.

5.3 Freiwilligendienste

Die Stadt will dem Fachkräftemangel entgegenwirken und den Beruf der pädagogischen Fachkraft für junge Menschen interessant und erlebbar machen. Aus diesem Grund hat die Stadt 4 Stellen zur Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes in den 4 städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet.

Darüber hinaus hat sie auch bei allen 10 Trägern von Rastatter Kindertageseinrichtungen dafür geworben, je Kindertageseinrichtung eine/n Freiwilligendienstleistende/n (FSJ / Bufdi) zu beschäftigen. Die Stadt beteiligt sich an den entstehenden Personalkosten im Rahmen der regulären Betriebskostenabrechnung für sonstiges Personal. Eine Anrechnung der Freiwilligenkräfte auf den Mindestpersonalschlüssel ist nicht möglich.

In den städtischen Einrichtungen werden die Bundesfreiwilligendienstleistenden vorrangig für die Unterstützung des päd. Fachpersonals bei der Betreuung von Kindern mit herausforderndem Verhalten eingesetzt.

5.4. Bedarfsgerechtes Ganztagsangebot in städtischen Einrichtungen

Nach § 24 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich dabei am tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren. Bei Beantragung einer Ganztagsbetreuung haben Eltern ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 daher einen entsprechenden Bedarf nachzuweisen. Der Einsatz knapper Personalressourcen kann so bedarfsgerechter erfolgen.

5.5. Platzsharing in städtischen Einrichtungen

Die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätten eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Platzsharings in den Kindergartengruppen. Damit können sich je Gruppe vier Kinder verbindlich zwei Plätze teilen. In städtischen Einrichtungen wurde von dieser Möglichkeit aus pädagogischen Gründen bisher kein Gebrauch gemacht. Zur Erprobung des Platzsharings wird zum Kindergartenjahr 2024/2025 in der Einrichtung Amalie Struve ein Platz für zwei Kinder angeboten.

5.6. Schließzeiten

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Schließzeit (Ferien, Heiligabend, Silvester, Planungstage, usw.) von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kindergartenjahr begrenzt.

Daneben wird für alle Kindergartenkinder an Schließtagen ihrer Kindertageseinrichtung eine Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern mit Hauptwohnsitz in Rastatt, bzw. deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Rastatt aufgenommen sind und wird in der Kita Lernwelt durchgeführt.

5.7. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Standortfaktor. Neben familienbewussten Arbeitszeiten kann dazu auch eine betriebliche Kindertagesbetreuung beitragen. In der Stadt Rastatt gibt es verschiedene Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. Alle sind auch ausgerichtet für Kinder unter 3 Jahre.

Die Kinderkrippe „Sternchen“ wird mit finanzieller Unterstützung der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG betrieben und ermöglicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz Betreuung für bis zu 40 Kinder von Mitarbeiter/innen im Werk Rastatt.

Die Stadt Rastatt hält in ihren eigenen Einrichtungen Belegplätze für Kinder unter 3 Jahre vor. So werden an der Kinderschule Amalie Struve bislang 2 Plätze für Kinder von Mitarbeiter/innen des benachbarten Landratsamtes und an der Kindertagesstätte BIBER ebenfalls 2 Plätze für Kinder von Mitarbeiter/innen der Stadtwerke Rastatt und 3 weitere Plätze für Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung bereitgestellt. Nicht belegte Plätze stehen zur freien Vergabe zur Verfügung.

Kinder von Mitarbeitenden der Kitas dürfen weiterhin aufgenommen werden. Pro Einrichtung kann ein entsprechender Platz vorgehalten werden. Diese Maßnahme dient der Personalbindung / -gewinnung.

Mit dem Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung soll den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden.

6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr

6.1 Allgemeines

Bezüglich des Rechtsanspruchs für die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziff. 3.2 verwiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 01.08.2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Alter von 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung als infrastrukturelles Regelangebot von täglich mindestens 4 Stunden an 5 Tagen die Woche. Über dieses Regelangebot hinaus können die Eltern einen individuellen Bedarf, z.B. wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zur Erweiterung des Betreuungsumfangs geltend machen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Anspruch richtet sich letztlich nach der Nachfrage der Eltern. Diese haben das Recht, aus dem vorhandenen Angebot für ihr Kind eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle zu wählen, die ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde (für die Betreuung in Kindertagespflege das Jugend-

amt) mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen. Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG). Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Daraus folgt, dass sich die Bedarfsplanung grundsätzlich nicht auf die Kinder beschränkt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bedarfs- und Ausbauplanung in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass, von Einzelfällen abgesehen, Kinder unter einem Jahr nicht in Kindertageseinrichtungen untergebracht werden. Für 441 Kinder (Stichtag 31.12.2023) im ersten Lebensjahr besteht somit nahezu kein Bedarf. In welchem Umfang ein Platzangebot für die 1.015 Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr (Stichtag 31.12.2023) erforderlich sein wird, hängt vom tatsächlich angemeldeten Bedarf ab. Dabei sind aufgrund des Rechtsanspruchs von auswärtigen Kindern, deren Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde, bei den Planungen auch die auswärtigen Kinder in Rastatter Einrichtungen und die Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 belegten im Durchschnitt 38 auswärtige Kinder unter 3 Jahre einen Platz, wogegen lediglich 6 Rastatter U3-Kinder in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

6.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2023

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	3	30
Kindertagesstätte BIBER-Haus für Kinder	2	20
Kita Lernwelt	1	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	1	10
Kindergarten St. Raphael	2	20
Kindergarten St. Michael	1	10
Kindergarten St. Laurentius	2	20
Kindergarten St. Anna	1	10
Kindergarten Maria Königin	2	20
Kindergarten Heilig Kreuz	2	20
Kindergarten St. Antonius	1	10
Kindergarten St. Bernhard	1	10
Kindergarten St. Franziskus	2	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	2	20
Kindertagesstätte Stockhorn	2	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	2	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	1	10
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	2	20
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	2	20
Waldorf-Kindergarten	1	10
Montessori-Kleinkindgruppe	1	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	4	40
Gesamt Krippen	38	380
Tagespflegeplätze		42
Gesamt	38	422
Altersgemischte Betreuung*		36
Gesamtplätze U3 zum Stichtag	38	458
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum Löwenzahn**	2	20

*In Einrichtungen mit der Angebotsform „altersgemischte Gruppen“ werden bei freier Kapazität im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Werden während des Kindergartenjahres Ü3 Kinder angemeldet, haben diese Vorrang. Dabei belegen U3 Kinder 2 Plätze Ü3.

** Betreute Spielgruppen sind eine Angebotsform der Kleinkindbetreuung und fallen unter den Geltungsbereich des KiTaG, wenn die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Mütter- und Familienzentrum Löwenzahn e.V. in Rastatt besitzt seit Juli 2011 eine Betriebserlaubnis. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Rastatt wurde seitens des Mütterzentrums bisher nicht gewünscht, weshalb das Platzangebot lediglich nachrichtlich erwähnt wird.

Mit einem Bestand an Betreuungsangeboten von insgesamt 458 Plätzen wurde zum Stichtag 31.12.2023 in der Stadt Rastatt rechnerisch eine **Versorgung von 31,5 %** aller U3-Kinder erreicht. Bezogen auf die Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beträgt die Versorgung sogar über 45 %. Wie unter Ziff. 3.2 ausgeführt, wird U3-Betreuung zunehmend nachgefragt. Die Krippengruppen waren im Jahr 2023 voll ausgelastet.

In Einrichtungen mit der Angebotsform „Altersgemischte Gruppen“ (insgesamt 23 Gruppen in Rastatt, vgl. Ziff. 7.1) werden bei freien Platzkapazitäten im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Dabei belegen U3-Kinder 2 Plätze, nach Vorgabe des Landesjugendamtes. Sie werden also doppelt gezählt.

Für Eltern ist dieses Angebot sehr attraktiv. Oft wird der Wunsch geäußert, dass Kinder einige Monate vor dem 3. Geburtstag in der Einrichtung eingewöhnt werden, so dass beide Elternteile nach Ablauf der Elternzeit wieder zuverlässig berufstätig sein können. Eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe, in der das Kind die kommenden Jahre betreut werden soll, ist in diesen Fällen sinnvoller als eine kurzfristige, überbrückende Aufnahme in einer Krippengruppe.

2023 wurden durchschnittlich 36 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Damit waren im Jahresmittel 72 Ü3-Plätze von U3-Kindern belegt.

6.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf

Nach aktuellen Planungen kann die Platzkapazität in den kommenden beiden Kindergartenjahren in Kindertagesstätten nicht weiter ausgebaut werden:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr		
	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Kinderschule Amalie Struve	30	30	30
Kinder- und Familienzentrum BIBER	20	20	20
Kita Lernwelt	10	10	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	10	10	10
Kindergarten St. Raphael	20	20	20
Kindergarten St. Michael	10	10	10
Kindergarten St. Laurentius	20	20	20
Kindergarten St. Anna	10	10	10
Kindergarten Maria Königin	20	20	20
Kindergarten Heilig Kreuz	20	20	20
Kindergarten St. Bernhard	10	10	10
Kindergarten St. Antonius	10	10	10
Kindergarten St. Franziskus	20	20	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	20	20	20
Kindertagesstätte Stockhorn	20	20	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	20	20	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	10	10	10
Waldorf-Kindergarten	10	10	10
Montessori-Kleinkindgruppe	10	10	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	40	40	40
Gesamt Krippen	380	380	380
Tagespflegeplätze	42	42	42
Gesamt	422	422	422
Altersgemischte Betreuung**	36	36	36
Gesamtkapazität	458	458	458
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum	20	20	20

**36 U3-Kinder entsprechen 72 Plätzen für Ü3 im Jahresmittel in Kindergartengruppen

Unter Beachtung der neuen Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren stellt sich der Betreuungsbedarf -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3)- wie folgt dar:

Gesamtstadt	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Kinder	1456	1413	1382
Bedarf (bei 33 % Versorgungsquote)	480	466	456
abzügl. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
abzügl. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	6	6	6
zzgl. Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	38	38	38
= Bedarf für Kinder in Rastatt "Korridor 1"	512	498	488
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung "Korridor 2"	521	515	505
Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	380	380	380
zzgl. Plätze in Tagespflege*	42	42	42
zzgl. Kinder in altersgemischten Gruppen**	36	36	36
= Plätze gesamt	458	458	458
= Fehlbedarf / Überhang -Korridor 1-	-54	-40	-30
= Fehlbedarf / Überhang -Korridor 2-	-63	-57	-47
Plätze in betreuten Spielgruppen***	20	20	20

* Die Plätze in Tagespflege entsprechen dem Stand 12/2023 (vgl. Ziff. 8)

** In altersgemischten Gruppen wurden 2023 durchschnittlich 36 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 72 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt (vgl. Ziff. 6.2)

*** Zur anteiligen Deckung des Fehlbedarfs stehen wie bereits erwähnt 20 Plätze in der Betreuten Spielgruppe im Mütterzentrum Löwenzahn zur Verfügung.

Durch die Neubauten in der Rheinau sowie in Plittersdorf konnte das Angebot für die Kleinkindbetreuung in 2023 um 20 Plätze auf 380 vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen gesteigert werden. Bei einer angestrebten Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren ergibt sich ein rechnerisches Defizit von 3 bis 6 Krippengruppen. Aktuell (Stand 07.03.2024) können 41 U3-Kinder zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt im laufenden Kindergartenjahr nicht versorgt werden.

Das Betreuungsangebot von U3-Kindern in Kindertagesstätten oder auch in Kindertagespflege muss weiter ausgebaut werden.

7. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

7.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2023

Zum Stichtag 31.12.2023 standen insgesamt **1.809 Plätze** für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Aufteilung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	6	147
Kinder- und Familienzentrum BIBER	6	141
Kita Lernwelt in Rheinau-Nord	5	122
Kindertagesstätte Riedwiesen in Ottersdorf	5	122
Kindergarten St. Raphael	5	113
Kindergarten St. Michael	3	66
Kindergarten St. Laurentius	3	75
Kindergarten St. Anna	2	47
Kindergarten Maria Königin	2	50
Kindergarten Heilig Kreuz	4	91
Kindergarten St. Antonius	3	75
Kindergarten St. Bernhard	2	46
Kindergarten St. Franziskus	4	100
Kindergarten Zwölf Apostel	3	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	4	100
Kindertagesstätte Stockhorn	4	80
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	5	125
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	3	30
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	4	55
Kindertagesstätte IB Rasselbande	2	42
Waldorf-Kindergarten	2	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald Wurzelzwerge	2	30
Kindertagesstätte RAppelkiste Dibber	5	122
Gesamt	84	1881
Altersgemischte Betreuung*		72
Gesamtplätze Ü3 zum Stichtag	84	1809

* In altersgemischten Gruppen wurden 2023 durchschnittlich 36 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 72 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt (vgl. Ziff. 6.2)

Die Angebotsformen verteilen sich dabei in der nachfolgend dargestellten Art und Weise auf die Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger:

RG = Regelgruppe VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit GT = Ganztagesgruppe							
Einrichtungen	RG	VÖ	VÖ RG	RG VÖ GT	Altersgemischte Gruppen		
					RG	VÖ	RG VÖ GT
Kinderschule Amalie Struve				5			1
KiFaz BIBER				6			
Kita Lernwelt (Rheinau-Nord)				4			1
Kindertagesstätte Riedwiesen (Ottersdorf)				4			1
Kindergarten St. Raphael		1				3	1
Kindergarten St. Michael						2	1
Kindergarten St. Laurentius		2	1				
Kindergarten St. Anna				1		1	
Kindergarten Maria Königin		2					
Kindergarten Heilig Kreuz		2	1	1			
Kindergarten St. Antonius		3					
Kindergarten St. Bernhard			2				
Kindergarten St. Franziskus			3	1			
Kindergarten Zwölf Apostel		3					
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus				4			
Kindertagesstätte Stockhorn				1			3
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin				5			
Sport-Kita RAppelkiste Dibber				4			1
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest "Mullewapp"				2			1
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe "Pünktchen"						3	1
Kindertagesstätte IB Rasselbande						1	1
Waldorf-Kindergarten				1			1
Naturkindergarten Rastatter Spielwald		2					
Summe 84 Gruppen	0	15	7	39	0	10	13

7.2 Entwicklung der Betreuungsangebote

Das Platzangebot für Kinder ab 3 Jahren wird sich im Kindergartenjahr **2024/2025** wie folgt verändern:

- Der Naturkindergarten Rastatter Spielwald zieht im Mai 2024 aus dem Münchfeld an den Ötigheimer Weg hinter der Fohlenweide. Am neuen Standort wird die Einrichtung einer Schutzunterkunft für 2 Gruppen erstellen. 10 zusätzliche Betreuungsplätze für Ü3-Kinder können dann zur Verfügung gestellt werden.
- Im SWI-Gebäude in der Karlstraße wird das 2. OG für die Nutzung als Kindertagesstätte hergerichtet. Ab 2025 können hier weitere rund 50 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren in Betrieb genommen werden.
- Die Inklusionstagesstätte Pünktchen betreibt die Gruppe „Orange“ als Notgruppe zur Unterstützung der Stadt bei der Bereitstellung von Ü3-Betreuungsplätzen. Ursprünglich war diese Unterstützung bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung RAffelkiste vereinbart. Die Lebenshilfe wird diese Gruppe nun vorerst weiterbetreiben so lange die personellen Kapazitäten dies erlauben. Für die Folgejahre wird mit einem Angebot von 55 Plätzen kalkuliert. Würde die Lebenshilfe diese Gruppe ausschleichen lassen, würde sich das Angebot um 22 Plätze reduzieren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen in einer Übersicht. Danach werden in den kommenden Jahren voraussichtlich 1.941 Plätze in den Kindergartengruppen zur Verfügung stehen.

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr		
	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinderschule Amalie Struve	147	147	147
Kinder- und Familienzentrum BIBER	141	141	141
Kita Lernwelt	122	122	122
Kindertagesstätte RAppelkiste	122	122	122
Kindertagesstätte Riedwiesen	122	122	122
Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Kindergarten St. Michael	66	66	66
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Kindergarten St. Anna	47	47	47
Kindergarten Maria Königin	50	50	50
Kindergarten Heilig Kreuz	91	91	91
Kindergarten St. Antonius	75	75	75
Kindergarten St. Bernhard	46	46	46
Kindergarten St. Franziskus	100	100	100
Kindergarten Zwölf Apostel	55	55	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	100	100	100
Kindertagesstätte Stockhorn	80	80	80
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	125	125	125
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	30	30	30
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	55	55	55
Kindertagesstätte IB	42	42	42
Waldorf Kindergarten	47	47	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald	40	40	40
SWI-Kindergarten	50	50	50
Gesamt	1941	1941	1941

7.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3

Zur Überprüfung der Auslastung der Einrichtungen berichten die Kindertageseinrichtungen regelmäßig über deren Belegung. Fehlbedarfe werden in einer zentralen Vormerkliste der Stadt Rastatt erfasst. Diese umfasste zum Stichtag 07.03.2024 58 Kinder über 3 Jahre, für die im laufenden Kindergartenjahr 2023/2024 aktuell kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Bedarf für die Gesamtstadt stellt sich für die Folgejahre - mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3) - wie folgt dar:

Gesamtstadt	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinder	1977	1995	2003
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	1928	1945	1953
- Kinder in Sondereinrichtungen	48	48	48
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	14	14	14
+ Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	66	66	66
= Bedarf für Kinder in Rastatt -Korridor 1-	1932	1949	1957
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung -Korridor 2-	1969	2018	2025
= Bedarf incl. Wanderung, Stadtentw. U. Flüchtlinge -Korridor 3-	2015	2064	2071
- Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	1941	1941	1941
+ Plätze in Tagespflege	5	5	5
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (72 Plätze für 36 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	72	72	72
= Summe der verfügbaren Plätze	1874	1874	1874
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 1-	-58	-75	-83
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 2-	-95	-144	-151
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 3-	-141	-190	-197

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

Betrachtet man in dieser Tabelle den Bedarf 2024/2025 für Kinder in Rastatt (Korridor 1 = tatsächlich gemeldete Kinder) in Höhe von 1.941 Plätzen und stellt dem die tatsächlich zur Verfügung stehenden 1.874 Betreuungsplätze gegenüber, so fehlen rechnerisch 58 Plätze, also rund 3 Kindergartengruppen, ohne weitere Berücksichtigung von Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und den Flüchtlingszuweisungen in die Gemeinschaftsunterkünfte. Tatsächlich deckt sich dieses rechnerisch hergeleitete Ergebnis mit dem aktuellen Stand der Warteliste.

Berücksichtigt man darüber hinaus den statistisch zu erwartenden Wanderungsgewinn, den Zuzug aufgrund der Siedlungsentwicklung (Korridor 2) sowie den Zuzug von Geflüchteten (Korridor 3) ergibt sich rechnerisch ein Fehlbetrag von 95 bzw. 141 Plätzen.

Für die Folgejahre zeigt die Kalkulation einen steigenden Bedarf, der sich maßgeblich aus der Siedlungsentwicklung ableitet. In der Gesamtbetrachtung besteht ein Bedarf für zusätzliche 8 bis 10 Kindergartengruppen.

Beim Betrachten der Tabellen könnte der Eindruck entstehen, dass der hohe Fehlbedarf deutlich reduziert werden könnte, wenn keine Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen betreut würden. Tatsächlich ist es aber so, dass die Kindertagesstätten Riedwiesen, Lernwelt

und RAffelkiste absichtlich Krippengruppen in Altersgemischte Gruppen umgewandelt haben, um Kleinkindbetreuung in Kindergartengruppen zu ermöglichen und trotzdem Plätze für Ü3-Kinder anbieten zu können. In einer Altersgemischten Gruppe können so bei der Betreuung von 8 Kindern über 3 Jahren bis zu 7 2-jährige aufgenommen werden. Faktisch erhöht diese Konstellation das mögliche Platzangebot.

Das Angebot der „Altersgemischten Gruppen“ wird außerdem von Eltern sehr gerne angenommen, da hierdurch eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe wenige Monate vor dem 3. Geburtstag gewährleistet werden kann.

Auch ist der Anteil der auswärtigen Kinder hoch. Wenngleich der interkommunale Kostenausgleich anteilig einen finanziellen Ausgleich schafft, so fehlen diese Plätze doch, um den Bedarf zu decken. Allerdings ist ein Potential bei differenzierter Betrachtung tatsächlich jedoch kaum vorhanden, da es sich regelmäßig um Plätze in den Kindertageseinrichtungen Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, im Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Spielwald handelt, die nur begrenzt der allgemeinen Bedarfsdeckung in Rastatt dienen können.

Ursache des Mangels ist das rasante Anwachsen zusätzlicher Bedarfe durch städtebauliche Entwicklungen und Zuwanderung, denen nur durch Nachführen der sozialen Infrastruktur begegnet werden kann.

Trotz der bereits durchgeführten Maßnahmen zum Ausbau des Angebots in der Rheinau, in Plittersdorf und im SWI-Gebäude wird der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung in den kommenden Jahren nicht vollständig gewährleistet werden können.

Nachfolgend werden der Bedarf und die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen getrennt nach Kernstadt und Ortsteilen – ohne Berücksichtigung von zusätzlichem Bedarf wegen städtebaulicher Entwicklung und Zuwanderung (Planungskorridore 2 und 3) - dargestellt. Die Planungskorridore können aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nur für die Gesamtstadt ermittelt und daher nur für die gesamtstädtische Betrachtung des Platzbedarfs und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, der gesamtstädtisch erfolgt, herangezogen werden.

7.3.1. Kernstadt

In der Kernstadt nutzen die Eltern traditionell die verschiedenen Einrichtungen und Angebote zur Betreuung ihrer Kinder. Sie wählen Einrichtungen nach deren pädagogischen Konzept, ihrer Erreichbarkeit oder Ausstattung aus. Es gibt keine festgelegten Einzugsgebiete.

Die Bedarfsentwicklung stellt sich hierbei wie folgt dar:

Kernstadt	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Kinder	1582	1592	1605
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	1542	1552	1565
./. Kinder in Sondereinrichtungen	44	44	44
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	8	8	8
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	59	59	59
Bedarf für Rastatter Kinder	1549	1559	1572
Vorhandene Plätze: St. Bernhard, Maria Königin, Zwölf Apostel, Stockhorn, Amalie Struve, St. Antonius, St. Franziskus, Heilig Kreuz, Lernwelt, Paul-Gerhardt-Haus, BIBER, Waldorf, Naturkindergarten Rastatter Spielwald, Reha-Südwest, KiTa IB, KiTa Lebensilfe und KiTa Friedrich Oberlin, RAppekiste, SWI-Kindergarten	1518	1518	1518
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)	34	34	34
= verfügbare Plätze	1484	1484	1484
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-^{**}	-65	-75	-88

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahren 2 Plätze, vgl. Ziff. 6.2

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Kernstadt kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Die Übersicht macht deutlich, dass der Mangel an Betreuungsplätzen vornehmlich ein Problem der Kernstadt ist. Selbst unter Berücksichtigung des Angebots durch die neue Kindertagesstätte im SWI-Gebäude und ohne Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung in der Kernstadt fehlen im Kindergartenjahr 2024/2025 65 Plätze für Kinder über 3 Jahren.

Bei weiterem sukzessivem Bezug der Siedlungsgebiete wird der Platzbedarf entsprechend der Planungskorridore erheblich zunehmen und den weiteren rechtzeitigen Ausbau, vor allem in der Kernstadt, dringend notwendig machen.

7.3.2. Niederbühl

In Niederbühl, dem Ortsteil mit den engsten räumlichen Bezügen zur Kernstadt, stehen folgende Entwicklungen an:

Niederbühl	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinder	102	116	125
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	99	113	122
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	6	6	6
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
Bedarf für Kinder in Rastatt	94	108	117
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
- Bedarf an altersgemischten Plätzen*	0	0	0
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	-19	-33	-42

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Kindergarten St. Laurentius wird bisher keine AM-Gruppe angeboten.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Der Wanderungssaldo in Niederbühl war 2023 negativ. Während 13 Kinder im planungsrelevanten Alter zuzogen sind 17 Kinder aus dem Ortsteil verzogen. Trotzdem baut sich in Niederbühl zunehmend ein Platzdefizit auf. Dieses stammt maßgeblich aus den steigenden Geburtenzahlen. Lagen diese in Niederbühl im Zeitraum 2008 – 2016 bei jährlich durchschnittlich 22 Geburten, liegen sie im Mittel der letzten 5 Jahre bei 34 Geburten.

Eltern aus Niederbühl weichen auf Einrichtungen in der Kernstadt oder auf auswärtigen Einrichtungen aus. Entlastung für Niederbühl kann die Kindertageseinrichtung im nahe gelegenen ehemaligen SWI-Gebäude bieten.

7.3.3. Ottersdorf

In Ottersdorf führte die bauliche Entwicklung des Ortsteils in der Vergangenheit zu einer Erhöhung des Bedarfs. Erwartete Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung, die einen weiteren Bedarf auslösen werden, zeichnen sich in den Planzahlen zunächst noch nicht ab. Die Geburtenzahl liegt das dritte Jahr in Folge bei 15 Geburten. Im Jahr 2023 sind 3 Kinder im planungsrelevanten Alter zugezogen. 7 Kinder sind aus dem Ortsteil verzogen.

Weiter besteht ein besonderer Bedarf an Kleinkindbetreuung aufgrund der Notwendigkeit der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Ottersdorf	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinder	71	65	57
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	69	63	56
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	69	63	56
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte Ottersdorf	122	122	122
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (16 Plätze für 8 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	16	16	16
= verfügbare Plätze	106	106	106
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+37	+43	+50

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In einer altersgemischten Gruppe werden seit dem Umbau der Einrichtung im Jahresmittel monatlich 8 2-jährige betreut. Im Durchschnitt waren so 16 Kindergartenplätze von U3-Kindern belegt.

Durch die bauliche Erweiterung der Einrichtung ergibt sich nun rechnerisch ein Überhang von Plätzen. Die Kindertagesstätte in Ottersdorf ist jedoch regelmäßig vollständig ausgelastet. Der Überhang dient vielmehr der Bedarfsdeckung für Familien aus der Kernstadt und den angrenzenden Ortsteilen im Ried. So deckt die Kindertagesstätte Ottersdorf derzeit auch anteilig die fehlenden Kapazitäten des Kindergartens in Wintersdorf mit ab.

Die Kindertagesstätte Ottersdorf verfügt darüber hinaus über ein bilinguales Angebot, das gerne in Anspruch genommen wird. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand in Höhe von 0,3 Vollzeitstellen und die Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr werden bereitgestellt.

7.3.4. Plittersdorf

Im Jahresmittel der vergangenen 5 Jahre liegen die Geburten in Plittersdorf stabil bei 21. Auch die Zu- und Wegzüge halten sich die Waage. Während 2023 5 Kinder im planungsrelevanten Alter zuzogen sind 6 aus dem Ortsteil verzogen.

Plittersdorf	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinder	93	91	90
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	91	89	88
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
Bedarf für Kinder in Rastatt	91	89	88
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Raphael	113	113	113
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (2 Plätze für 1 U3-Kind in altersgemischten Gruppen)*	2	2	2
= verfügbare Plätze	111	111	111
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+20	+22	+23

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Durch die Bereitstellung 10 weiterer Krippenplätze im Neubau in der Riedstraße wird der Bedarf an U3-Betreuung maßgeblich in den Krippengruppen gedeckt, so dass die Plätze in den Ü3-Gruppen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr vorgehalten werden können. Damit kann die neue Einrichtung St. Raphael in Plittersdorf den Bedarf im Ortsteil umfänglich decken und kann darüber hinaus zur Deckung des Gesamtbedarfs beitragen.

Der Neubau der Kindertagesstätte in Plittersdorf war besonders dringlich, da die Einrichtung in der Orchideenstraße mit ihren räumlichen Gegebenheiten nicht mehr die Anforderungen an eine frühkindliche Bildungseinrichtung erfüllen konnte und teilweise die für eine dauerhafte Betriebserlaubnis erforderlichen Räume, sowie auch die nötige Außenfläche fehlten.

7.3.5. Rauental

Lag die Geburtenrate in Rauental im Zeitraum 2012 bis 2018 bei jährlich durchschnittlich 6 Geburten, liegt sie im Mittel der vergangenen 5 Jahre zwischenzeitlich bei 12. Außerdem zogen 2023 2 Kinder im planungsrelevanten Alter in den Ortsteil während nur 1 Kind aus dem Ortsteil verzog. Im Ergebnis schmilzt der jahrelang bestehende Platzüberhang. Für die Folgejahre zeichnet sich ein Defizit ab.

Rauental	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinder	41	45	49
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	40	44	48
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
= Bedarf für Kinder in Rastatt	41	45	49
Vorhandene Plätze: St. Anna	47	47	47
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (4 Plätze für 2 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen)	4	4	4
= verfügbare Plätze	43	43	43
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1- ^{**}	+2	-2	-6

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Das Baugebiet Vogelsand mit voraussichtlich 74 neuen Wohneinheiten, die Mehrzahl davon in familienfreundlicher Größe (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser) wird voraussichtlich ab dem Jahr 2026 einen erheblichen zusätzlichen Bedarf verursachen. Die Kalkulation der Siedlungsentwicklung weist einen rechnerischen Mehrbedarf von rund 9 Plätzen für die Kleinkindbetreuung und rund 33 Plätzen für die Kindergartenbetreuung aus. Ein möglicher Anstieg des Bedarfs durch den Zuzug von Flüchtlingskindern ist in dieser Kalkulation nicht enthalten.

Das bestehende Angebot in der Kindertagesstätte St. Anna kann diesen Bedarf nicht decken. Eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ausstattung des Kindergartens am jetzigen Standort ist nicht realisierbar und wirtschaftlich nicht darzustellen.

Das Dorfentwicklungskonzept für den Ortsteil Rauental sieht den Neubau einer Kindertagesstätte neben der Schule vor. Eine Machbarkeitsstudie soll die Realisierbarkeit eines Bildungszentrums aus einer Kombination von Kindertagesstätte und Grundschule klären.

7.3.6. Wintersdorf

Die Geburtenzahlen sowie der Wanderungssaldo in Wintersdorf gestalten sich stabil. Im 5-Jahresmittel liegt die Geburtenrate bei durchschnittlich 16 Geburten. Im Jahr 2023 sind 8 Kinder im planungsrelevanten Alter zugezogen. 6 Kinder sind aus dem Ortsteil verzogen.

Wintersdorf	2024/ 2025	2025/ 2026	2026/ 2027
Kinder	88	86	77
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	86	84	75
./. Kinder in Sondereinrichtungen	2	2	2
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	3	3	3
= Bedarf für Kinder in Rastatt	87	85	76
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Michael	66	66	66
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (16 Plätze für 8 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen)	16	16	16
= verfügbare Plätze	50	50	50
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	-37	-35	-26

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Seit 2021 wird das EG des räumlich abgehängten ehemaligen Schwesternwohntrakts nicht mehr als Kindergartengruppenraum sondern nur noch als Intensivraum für zeitlich begrenzte Intensiv- und Bildungsangebote genutzt. Die Einrichtung bietet seither 66 Plätze in 3 altersgemischten Kindergartengruppen und 10 Plätze in einer Krippengruppe für U3-Kinder. Im Jahresmittel wurden monatlich 8 2-jährige in den altersgemischten Kindergartengruppen betreut. Im Durchschnitt waren somit 16 Plätze im Kindergarten von U3-Kindern belegt.

Aufgrund der Reduzierung des Angebots um 1 Kleingruppe im Zusammenspiel mit dem Bezug des Neubaugebiets Krautstücker ergibt sich rechnerisch ein Defizit von 37 Betreuungsplätzen im Kindergartenjahr 2024/2025. Zur Bedarfsdeckung in Wintersdorf fehlen eine Ü3-Kindergartengruppe und eine U3-Krippengruppe. Außerdem fehlen die erforderlichen Nebenräume wie z.B. ein Turnraum, Funktionsräume, Schlafräume sowie angemessene Räume für das Personal.

Aktuell wurde in die Einrichtung St. Michael investiert. Die Haupteingangstür und der Windfang wurden erneuert sowie die Toilettenanlagen ertüchtigt. Im Intensivraum im Schwesternwohntrakt sowie im Krippenschlafraum wurden jeweils ein 2. Rettungsweg nachgerüstet. 2024 wird der Gruppenraum der Ganztagesgruppe einen Schlafbereich in Form einer Raum-

in-Raum-Lösung erhalten. Mit diesen Maßnahmen soll der Betrieb in dem Gebäude noch einige Jahre gewährleistet werden. So lange muss der örtlichen Betreuungsbedarf von den Einrichtungen im Ried und in der Kernstadt kompensiert werden.

Mittelfristig wird es erforderlich sein, das nicht mehr zeitgemäße und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Gebäude grundlegend zu sanieren, zu erweitern oder den Kindergartenstandort zu verlegen. Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf Platzkapazitäten bieten und sich nach einer entsprechenden Sanierung für eine Nutzung als Kindertagesstätte eignen würde. Die ehemalige Schule ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 an den Landkreis Rastatt zum Zwecke des Betriebs der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339).

In der Einrichtung St. Michael wird weiterhin eine bilinguale Betreuung angeboten. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird seit dem 01.09.2012 auf 0,3 Vollzeitstellen und Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr begrenzt.

8. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ergänzt und ersetzt das Angebot in den Kindertageseinrichtungen. Es kann für Kinder von Geburt bis zum 14. Geburtstag in Anspruch genommen werden. Die Betreuung und Erziehung findet meist im Haushalt der Tagespflegeperson statt, vereinzelt auch im Haushalt der Familien. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen (TiagR-Modell) durchgeführt werden. Eine Tagespflegeperson darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich betreuen.

Die Kindertagespflege wird von Eltern zunehmend als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen wahrgenommen. Grund dafür können der Mangel an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten sein oder auch die zunehmende Einschränkung von Kita-Öffnungszeiten aufgrund zunehmenden Fachkräftemangels in den Einrichtungen. Die Tagespflege ergänzt das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können. Besondere Betreuungszeiten, wie frühmorgens, spätabends, über Nacht oder an Wochenenden benötigen z. B. berufstätige Alleinerziehende. Außerdem bevorzugen einige Eltern diese familienähnliche Betreuungsform für Kleinkinder.

Zum 31.12.2023 waren in Rastatt 16 (VJ: 16) Tagespflegepersonen tätig.

Tagespflegeplätze in Rastatt	Plätze	Davon belegt
Für Kinder unter 3 Jahre	42	35
Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis 14 Jahre	5	2
Summe	47	37

Datenquelle: Jugendamt des Landkreises

Dabei wurden 4 auswärtige U3-Kinder in Rastatt betreut. Gleichzeitig wurden 16 Rastatter U3-Kinder von Tagespflegepersonen in anderen Gemeinden betreut.

34 Rastatter Kinder wurden von Tagespflegepersonen in Rastatt betreut. Demnach waren insgesamt 50 Rastatter Kinder in Kindertagespflege betreut.

Die Beratung von Eltern und die Vermittlung von Tagespflege erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises, ggf. in Abstimmung mit dem Kundenbereich Kindertagesbetreuung des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Dabei finden die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes, die Wünsche der Eltern, sowie die organisatorische Praktikabilität (Wohnortnähe, Mobilität etc.) besondere Beachtung.

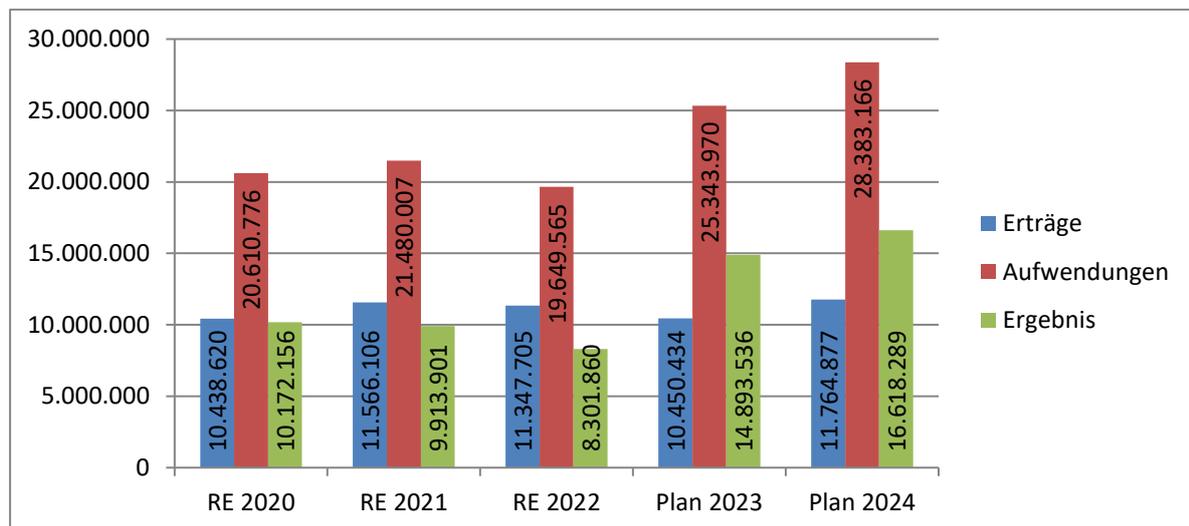
Personen, die sich bereitfinden, ein Kind in Kindertagespflege aufzunehmen, werden durch den Bereich der Kindertagespflege des Landkreises auf ihre persönliche und räumliche Eignung überprüft. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Davon erfolgt der erste Kursteil mit 50 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend, der zweite Teil der Qualifizierung mit 250 Unterrichtseinheiten erfolgt tätigkeitsbegleitend. Darüber hinaus haben Tagespflegepersonen jährliche aufgabenbezogene Fortbildungen und Regionaltreffen zu absolvieren. Mit einer fortlaufenden Begleitung und jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen für die erforderliche Pflegeerlaubnis wird die Qualitätskontrolle gewährleistet. Insgesamt ist es wichtig, Kontinuität in der Betreuung und Erziehung der Kinder anzubieten, damit die erforderliche Verlässlichkeit für berufstätige Eltern gegeben ist.

9. Finanzen

Die Stadt Rastatt hat in den zurückliegenden Jahren ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerecht zu werden. Die Zahl der Betreuungsplätze sowohl im Kleinkindbereich als auch bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht werden. Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote und insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung führen dazu, dass die Kosten der Stadt seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

9.1 Betriebskosten

Die Kosten, die die Stadt Rastatt für den laufenden Betrieb in allen Kindertageseinrichtungen in Rastatt zu tragen hat, haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt wie folgt:



Quelle: Haushalt der Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

Die Erträge beinhalten neben den Beiträgen der Eltern für die städtischen Einrichtungen (siehe hierzu Ziff. 9.5) die Einnahmen aus dem Interkommunalen Kostenausgleich und die Zuweisungen des Landes aus dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz FAG).

In den Aufwendungen sind sowohl die Personal- und Sachkosten (auch Gebäudeunterhaltung) für die städtischen Einrichtungen, als auch die Zuschüsse an die kirchlichen und freien Träger enthalten.

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Unterbrechung von Infektionsketten waren die Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 zeitweise geschlossen. Während

die Erträge maßgeblich aus den Zuweisungen des Landes stabil blieben, stagnierte der Aufwand, z.B. für Investitionskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger. Seit 2023 steigen die Aufwendungen. Vor allem die Erhöhung der Zuweisungen an freie Träger für zusätzliche Gruppen (z.B. Kita RAppelkiste und St. Raphael), aber auch die Tarifierhöhungen, die Qualitätsverbesserungen in der Angebotsstruktur, beim Fachpersonal und durch zusätzliche Sprachbildung und Eingliederungshilfe schlagen sich in der Kostenentwicklung entsprechend nieder.

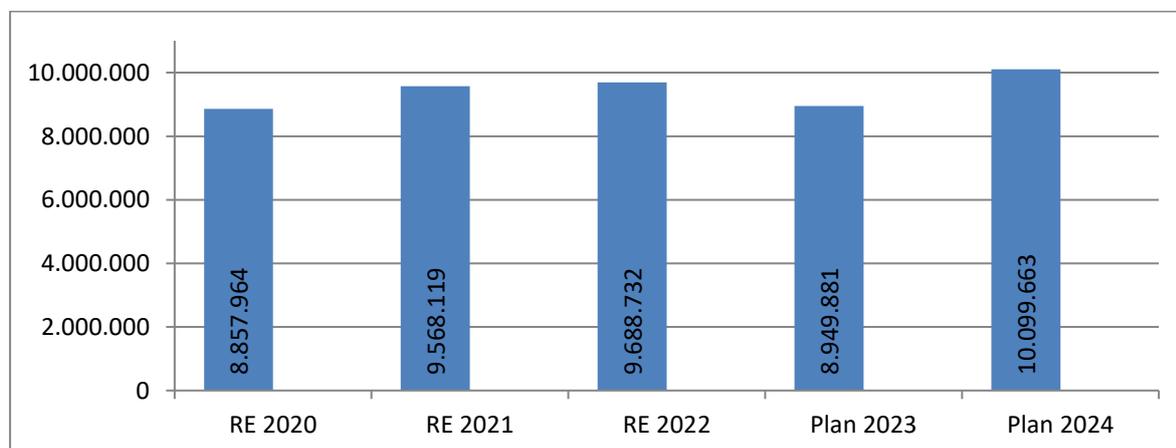
Die bei der Stadt verbleibenden Kosten werden voraussichtlich ansteigen.

9.2 Zuweisungen des Landes (FAG)

In der Kleinkindbetreuung brachte der Pakt für Familien mit Kindern, der 2012 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, für die Gemeinden eine wesentliche finanzielle Verbesserung. Gemäß § 29 c FAG beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung (U3), was der gesetzlichen Mindestförderung entspricht. Dabei legt das Land jährlich den pauschalen Zuweisungsbetrag je Kind auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik des Vorjahres fest.

Für den Kindergartenbereich (Ü3) sind die pauschalen Zuweisungen des Landes wesentlich geringer. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden vom Land pauschale Zuweisungen. Diese betragen für das Jahr 2023 990,6 Mio € und 925,6 Mio € ab dem Jahr 2024. Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder von 3 bis 6 Jahre, nach einem Gewichtungsfaktor abhängig von der täglichen Betreuungszeit, verteilt.

Die Zuweisungen des Landes haben sich seit 2020 wie folgt entwickelt:

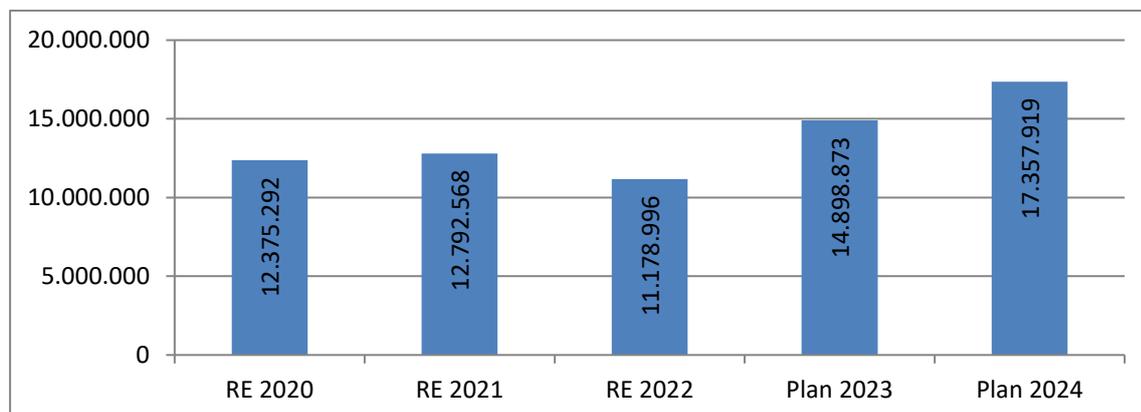


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

9.3 Zuschüsse an freie Träger

Kirchliche, freie und privat-gewerbliche Träger tragen dazu bei, dass die gesetzlich geforderte Vielzahl von Wertorientierungen und pädagogischen Ausrichtungen in Inhalt und Methodik im Angebot der Kindertagesbetreuung vorgehalten und damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden kann. Neben den 4 städtischen Einrichtungen gibt es in Rastatt 10 Einrichtungen in katholischer, 3 Einrichtungen in evangelischer und insgesamt 8 Einrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft. Diese Träger haben nach § 8 KiTaG Anspruch auf Förderung ihrer Betriebsausgaben.

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze, maßgeblich in der Einrichtungen RAppelkiste und St. Raphael steigen die Ausgaben für die Förderung der freien Träger. Sie haben sich seit 2020 wie folgt entwickelt:



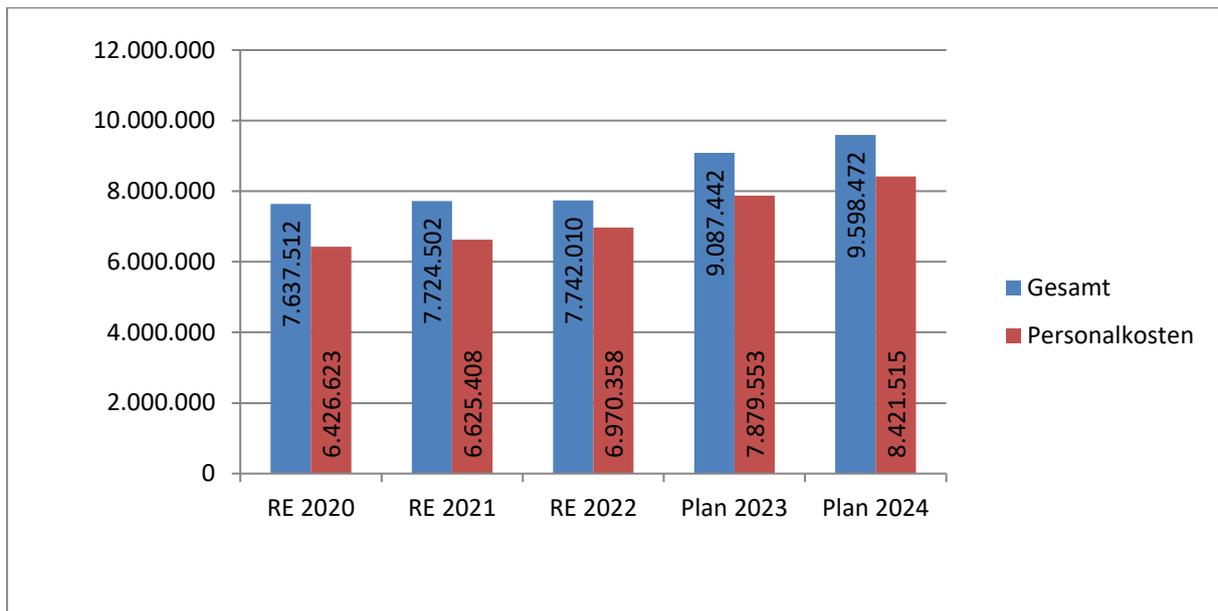
Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

Zusätzliche Gruppen in neuen Einrichtungen sowie die Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind ursächlich für die Ausgabenanstiege für die kirchlichen und freien Träger.

9.4 Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen

Auch in den städtischen Einrichtungen BIBER, Riedwiesen, Lernwelt und Amalie Struve sind die Betriebskosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dies hängt vor allem mit steigenden Personalkosten im Zusammenhang mit der Erweiterung um zusätzliche Gruppen (Riedwiesen) sowie mit den Tarifierhöhungen und mit der Kompensation der neuen tariflichen Regenerationstage zusammen.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Betriebskosten in den Einrichtungen der Stadt seit 2020 entwickelt haben. Die darin enthaltenen Personalkosten sind separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

9.5 Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen

Die Elternbeiträge zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind einkommensunabhängig. Sie folgen gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.10.2009 jeweils den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag, Städtetag und der Kirchen in Baden-Württemberg. Diese streben einen Deckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an, der jedoch in allen Einrichtungen der Kirchen, der freien Träger und in den städtischen Einrichtungen erheblich unterschritten wird.

Zum Schutz der Bevölkerung waren alle Kindertagesstätten während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 zeitweise geschlossen und Elternbeiträge wurden nicht erhoben, soweit keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Im Jahr 2021 lag der Deckungsgrad der städtischen Kindertagesstätten bei lediglich 11,6 %.

Im Jahr 2022 deckten die Elternbeiträge der kommunalen Kindertageseinrichtungen in Höhe von 992.018 € die Betriebskosten in Höhe von 7.742.010 € zu 12,81 %. Der Deckungsgrad stieg somit nach Corona um rund 1,2 %, bleibt aber weiterhin hinter dem von Gemeindetag, Städtetag und den Kirchen in Baden-Württemberg angestrebten Deckungsgrad zurück.

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt vom Gemeinderat am 10.07.2023 für den Zeitraum ab 01.09.2023 beschlossen. Die Elternbeiträge werden in 11 Monatsraten eingezogen. Im August wird kein Elternbeitrag erhoben.

Grundsätzlich soll an den jährlichen Erhöhungen der Elternbeiträge auch weiterhin festgehalten werden, so lange das Land keine Freistellung hiervon beschließt und den Einnahmeausfall der Gemeinde trägt. So entstehen regelmäßige moderate jahrgangsgerechte Erhöhungen.

Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge berücksichtigt eine Sozialstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder unter 25 Jahre im Haushalt orientiert. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Für einkommensschwache Familien übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Im Jahr 2022 wurde der Elternbeitrag von 15,7 % der betreuten Kinder durch das Jugendamt gefördert. Im Jahr 2023 haben von 688 betreuten Kindern in den städtischen Einrichtungen insgesamt 117 eine Förderung des Betreuungsbeitrags erhalten. In Summe hat das Jugendamt 2023 Zuschüsse in Höhe von 98.549,20 € zu den Kosten der Kindertagesbetreuung gewährt und somit 17,0 % der in den städtischen Einrichtungen betreuten Kinder unterstützt. Der Anstieg der Förderquote hat seinen Grund u.a. in der Bürgergeld- und Wohngeldreform vom 01.01.2023. Für Familien, die Bürgergeld, Wohngeld, Asylbewerberleistungen oder Kinderzuschlag beziehen sind, wird die benötigte Betreuungsform durch staatliche Leistungen finanziert.

Weiterhin finanzieren das Sozialamt und das Jobcenter die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Familien, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, müssen keinen Eigenanteil am Essensbeitrag entrichten.

Ab 01.09.2023 sind für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen folgende Beiträge in 11 Monatsbeiträgen zu entrichten:

Für Kinder ab drei Jahren:

Regelkindergarten	Familien mit	ab 01.09.2023
	1 Kind	
2 Kinder		117 €
3 Kinder		79 €
4 und mehr Kinder		26 €

verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	1 Kind	189 €
	2 Kinder	146 €
	3 Kinder	99 €
	4 und mehr Kinder	33 €

verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	
	jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2024 sind dies 83,70 € im Monat.	

Ganztagesgruppe	1 Kind	275 €
	2 Kinder	213 €
	3 Kinder	144 €
	4 und mehr Kinder	47 €
jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2024 sind dies 83,70 € im Monat.		

Für Kinder unter drei Jahren (altersgemischte Gruppe u. Kleinkindgruppe)

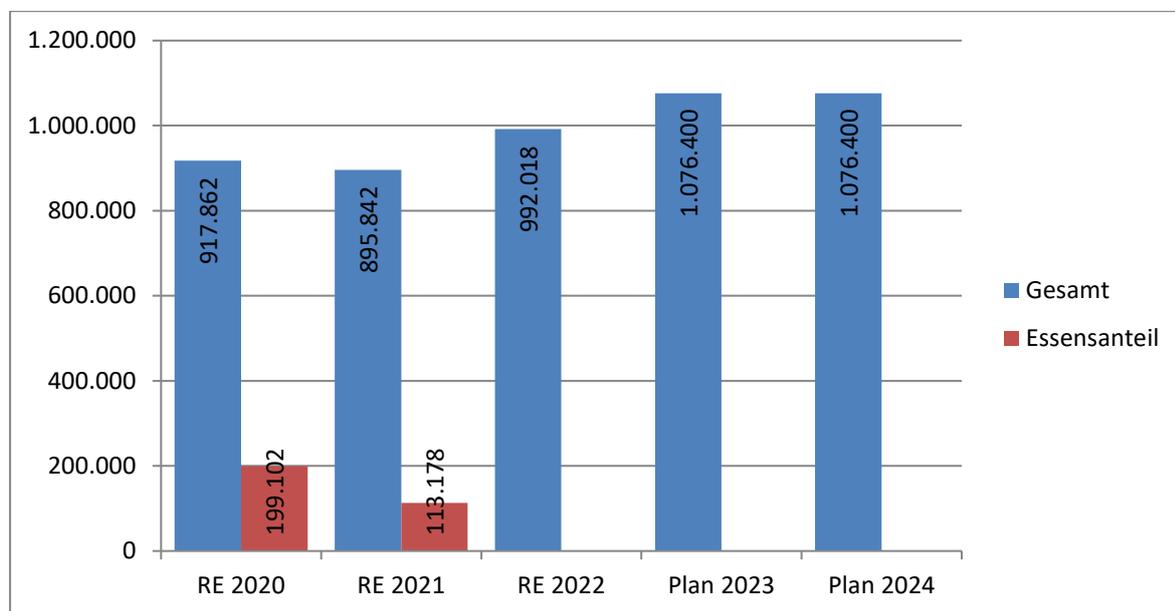
verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	Familien mit	ab 01.09.2023
	1 Kind	378 €
	2 Kinder	292 €
	3 Kinder	198 €
	4 und mehr Kinder	66 €

verlängerte Öffnungszeiten mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeiten ohne Mittagessen	
	jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2024 sind dies 83,70 € im Monat.	

Ganztagesgruppe	1 Kind	550 €
	2 Kinder	426 €
	3 Kinder	288 €
	4 und mehr Kinder	94 €
	jeweils plus Essenbeitrag Im Kalenderjahr 2024 sind dies 83,70 € im Monat.	

Zum 01.09.2021 hat die Stadt Rastatt mit der evangelischen Kirchengemeinde eine Dienstleistungskonzession mit einer Laufzeit von 5 Jahren zur Versorgung der städtischen Kindertageseinrichtungen mit warmem Mittagessen geschlossen. In der vertraglichen Vereinbarung hat sich die ev. Kirchengemeinde verpflichtet, das Essen an die Einrichtungsnutzenden zu einem Betrag abzugeben, der dem Wert entspricht, der jährlich in der Sozialversicherungs-entgeltverordnung für eine Mahlzeit festgesetzt wird. Die Essensentgelte werden von den Eltern direkt an die ev. Kirchengemeinde entrichtet. Die Stadtverwaltung hat darauf zu achten, dass gem. der gesetzlichen Vorgaben eine Ganztagsbetreuung nur in Verbindung mit der Bestellung eines warmen Mittagessens gebucht wird.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Elternbeiträge der städtischen Einrichtungen seit 2020 entwickelt haben. Die Mindereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 durch die coronabedingten Schließzeiten sind deutlich erkennbar. Der Essensbeitrag, der bis 2021 noch Bestandteil des Elternbeitrags war, ist für die Jahre 2020 und 2021 separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

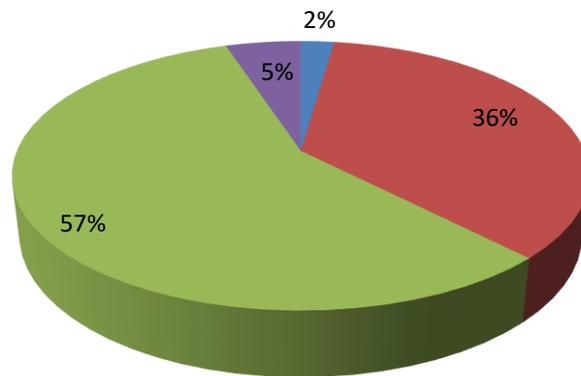
9.6 Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen

Wie unter Ziff. 9.1 dargestellt, betragen die Gesamtaufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Rechnungsjahr 2022 19.649.565 € (Gesamtrechnungsergebnis für 2023 lag noch nicht vor).

Diese setzen sich vornehmlich aus den Personalaufwendungen für die städtischen Einrichtungen (6.970.358 €) sowie den Transferleistungen (Zuschuss an kirchliche und freie Träger 11.252.095 €) zusammen. Hinzu kommen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (987.714 €) sowie sonstige Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Geschäftsaufwendungen, etc. in Höhe von 439.398 €) für die städtischen Einrichtungen.

Zusammensetzung Gesamtaufwand 2022

■ sonstiger Aufwand ■ Personalaufwand städt. Kitas ■ Transferaufwand ■ Sachaufwand

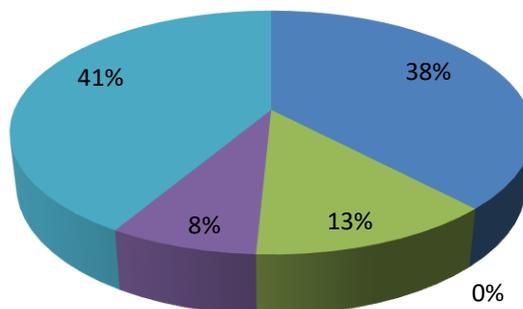


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

Die folgende Darstellung für das Rechnungsjahr 2022 zeigt deutlich, dass die Stadt den wesentlichen Teil der Gesamtaufwendungen in Höhe 19.649.565 €, nämlich 8.301.860 € selbst trägt (42%). Neben den Zuweisungen des Landes (9.688.732 €) tragen die Beiträge der Eltern aus den städtischen Einrichtungen (992.018 €), die Einnahmen durch den Interkommunalen Kostenausgleich (141.197 €) sowie sonstige Einnahmen (525.758 €) z.B. aus Projektförderungen mit zur Finanzierung des umfangreichen Angebotes in Rastatt bei.

Deckung Gesamtaufwand 2022

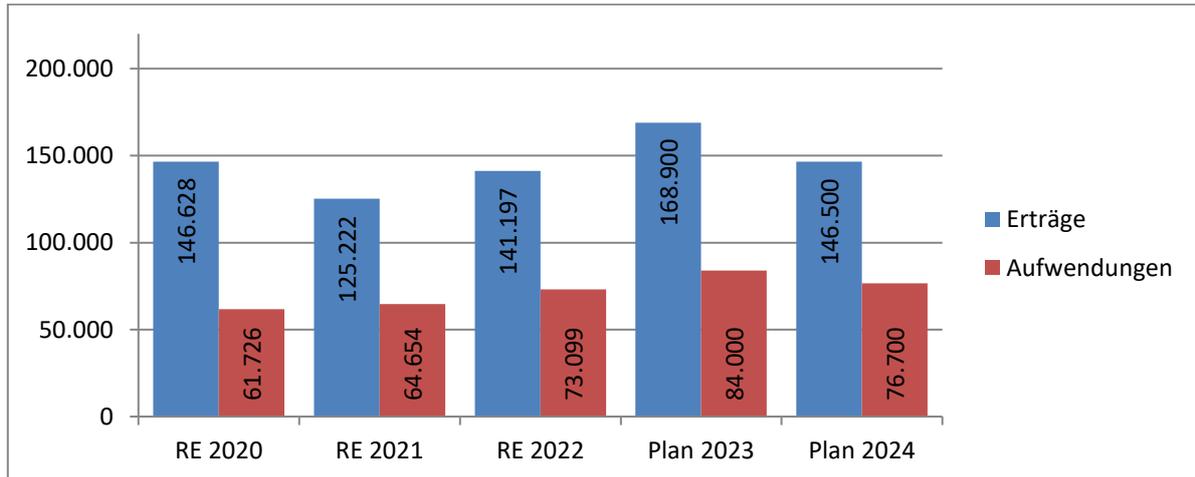
■ Zuweisungen/FAG ■ Interkommunaler Kostenausgleich
 ■ Elternbeiträge ■ Sonstige Einnahmen
 ■ Ergebnis / Finanzierung Stadt



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2023 lag noch nicht vor)

9.7 Interkommunaler Kostenausgleich

Bei Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde (siehe hierzu Ziff. 3.6). Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Interkommunalen Kostenausgleichs entwickelt haben.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2023 lag noch nicht vor)